

DEIN WEG durchs **REFERENDARIAT**

2023

10 DIE SEMINARE

Das Allgemeine Seminar und die Fachseminare

13 DIE AUSBILDUNGSSCHULE

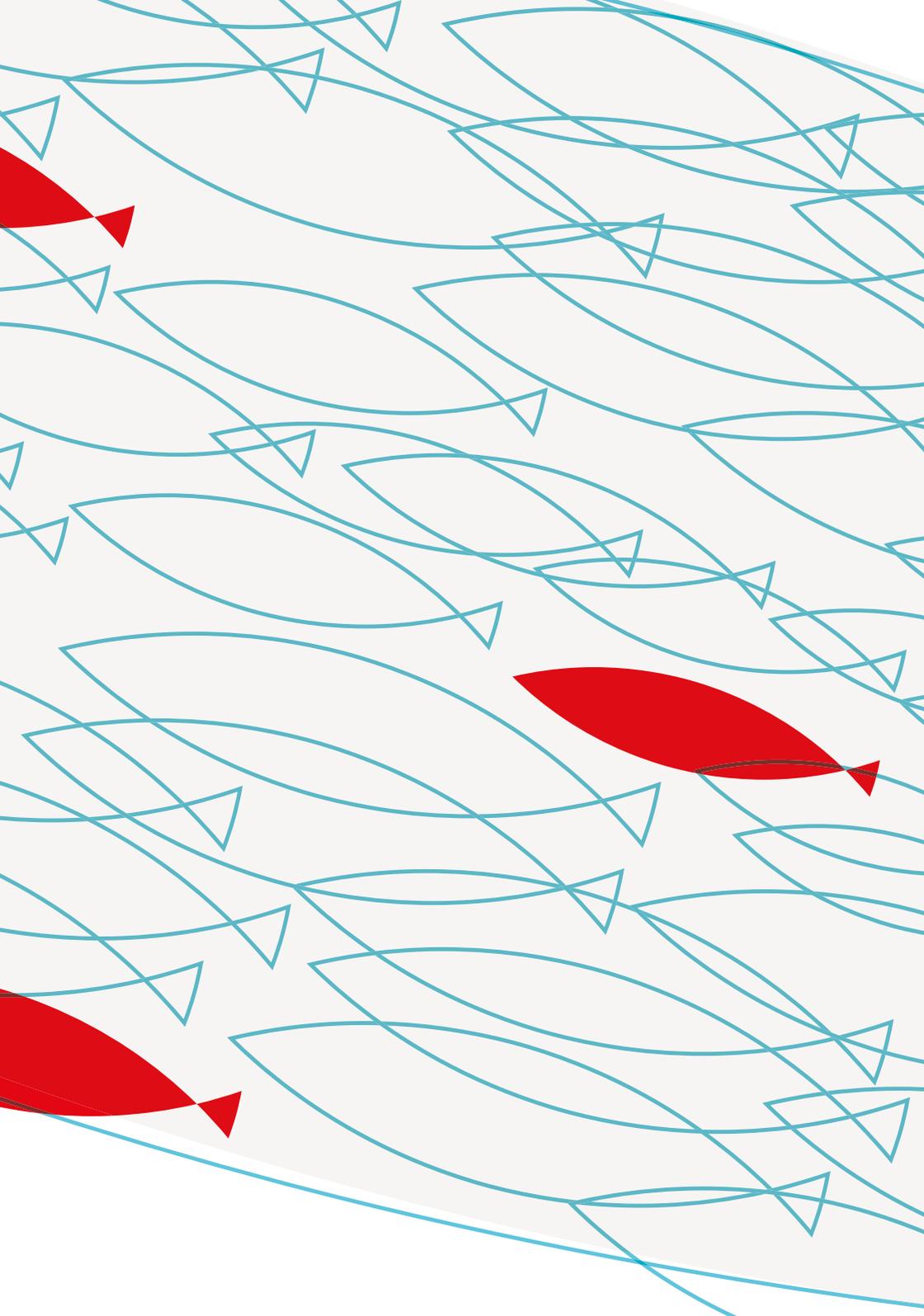
+ Infos zum Ausbildungsunterricht

23 DIE STAATSPRÜFUNG

Wissenswertes zu allen Prüfungsteilen

41 GELD IM REFERENDARIAT

+ Die wichtigsten rechtlichen Tipps



Liebe Kolleginnen und Kollegen, willkommen im Referendariat!

Wir freuen uns, dass ihr euer Referendariat in Berlin beginnt. Die Berliner Schule braucht euch: neue, gut ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer.

Um das Referendariat ranken sich viele Gerüchte und Vorurteile. Lasst euch davon nicht verunsichern. Macht eure eigenen Erfahrungen und vertraut auf eure Stärken. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist anspruchsvoll, aber auch sehr schön. Vergesst nicht, dass es noch ein Leben neben dem Referendariat gibt, auch wenn der nächste Unterrichtsbesuch noch so wichtig scheint.

Die **GEW BERLIN** unterstützt euch dabei. Neben diesen Tipps und unserer Broschüre zum Schulrecht gibt es bei uns die bundesweit größte Lehrprobenbörse, den jährlichen GEW-Referendariatstag, viele Seminare und kompetente Beratung. In der GEW könnt ihr euch mit anderen jungen Kolleginnen und Kollegen zu Fragen der Ausbildung und des Berufseinstiegs austauschen und Verbesserungen auf den Weg bringen. Fast 70 Prozent aller Referendar*innen in Berlin sind in der GEW organisiert. Damit können wir als mit Abstand stärkste Interessenvertretung der Referendar*innen und Lehrer*innen richtig viel bewegen. Seid dabei und profitiert davon! Als GEW-Mitglieder kommt ihr einfach besser durch.



Wir wünschen euch einen guten Start und viel Erfolg.

Eure **GEW BERLIN**

INHALT

NEU IM REFERENDARIAT – HIER GEHT'S LANG

Neuregelungen seit Februar 2021 _____	7
Das Referendariat in Teilzeit _____	9
Das Allgemeine Seminar und die Module _____	10
Die Fachseminare _____	12
Erste-Hilfe-Kurs _____	13
Die Ausbildungsschule _____	13
Der Ausbildungsunterricht _____	14
Selbstständiger Unterricht _____	15
Unterricht unter Anleitung _____	16
Hospitationen _____	16
Vertretungsunterricht Einsatz nach Abschluss der Prüfung _____	17
Anwesenheit und Stimmrecht bei Konferenzen _____	18
Unterrichtsbesuche Lehrproben _____	18
Wechsel des Seminars _____	19
Wechsel der Schule _____	20
Wechsel des Bundeslandes _____	21

DIE STAATSPRÜFUNG

Modulprüfungen _____	23
Ausbildungsnote (Endbeurteilung) _____	23
Unterrichtspraktische Prüfung _____	24
Prüfungsausschuss _____	25
Wiederholungsprüfung _____	25

DAS BERUFSBEGLEITENDE REFERENDARIAT

Arbeitsverhältnis statt Verbeamtung auf Widerruf _____	29
Arbeitszeit, Unterrichtsstunden _____	30
Bezahlung _____	31
Sozialversicherung _____	32
Unterstützung und Beratung _____	33

NEU IN DER GEW: WAS BRINGT'S?

Warum als Lehramtsanwärter*in in die GEW? _____	35
Die Junge GEW _____	35
GEW: Wir bieten mehr _____	36
Die GEW-Lehrprobenbörse _____	36
Schulschlüssel verloren? Die Berufshaftpflichtversicherung hilft _____	37
Die bbz – Berliner Bildungszeitschrift _____	37
Der Berliner Schulkalender _____	38
Der Personalrat – eure Vertretung vor Ort _____	38

GELD IM REFERENDARIAT UND DIE WICHTIGSTEN RECHTLICHEN TIPPS

Die monatlichen Bezüge _____	41
„Weihnachtsgeld“ (Jahressonderzahlung) _____	42
Vermögenswirksame Leistungen _____	42
Was bleibt Netto in der Tasche? _____	42
Keine Renten- und Arbeitslosenversicherung _____	44
Zusatzverdienst durch Nebenjobs _____	45
Mit Kind im Referendariat (Mutterschutz, Elternzeit) _____	47
Sonderurlaub zur Kindererziehung oder bei pflegebedürftigen Angehörigen _____	48
Was ist bei Krankheit zu beachten? _____	48
Was tun bei Problemen in der Ausbildung? _____	49
Vorsicht Fallen: Unterbrechung bzw. Abbruch des Referendariats _____	50
Adressen Impressum _____	51



NEU IM REFERENDARIAT – HIER GEHT'S LANG

NEUREGELUNGEN SEIT FEBRUAR 2021

Zum 1. Februar 2021 sind eine Reihe von neuen Regelungen zum Referendariat in Kraft getreten. **Diese gelten für alle, die seit dem 1.2.2021 mit dem Referendariat beginnen.** Die entsprechende Änderung der Verordnung Vorbereitungsdienst und Staatsprüfung (VSLVO) ist am 30. Januar 2021 in Kraft getreten. Alle Erläuterungen in dieser Broschüre beziehen sich auf die aktuellen, seit Februar 2021 geltenden Regelungen.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- **Es gibt nur noch eine Modulprüfung.** Sie umfasst Inhalte aus beiden Modulen und ist etwas umfangreicher als bisher. Für Lehramtsanwärter*innen mit Sonderpädagogik gibt es keine gesonderten Module mehr. Sie erhalten im Rahmen der für alle geltenden zwei Module („Unterrichten“ und „Erziehen und Innovieren“) eine vertiefte sonderpädagogische Ausbildung. Damit soll dem Inklusions-Auftrag auch im Referendariat besser entsprochen werden. Die bisherigen speziellen sonderpädagogischen Inhalte bleiben aber für die Lehramtsanwärter*innen mit Sonderpädagogik erhalten.
- **Die Zahl der Unterrichtsbesuche im Grundschullehramt** ist endlich abgesenkt worden: von bisher insgesamt 15 auf jetzt 11 in der gesamten Ausbildungszeit. Das hatte die GEW BERLIN von Anfang an gefordert, um die höhere Belastung mit drei Fächern gegenüber den anderen Lehrämtern zu senken.
- Mit Einverständnis aller Beteiligten können von Unterrichtsbesuchen auch **Videoaufnahmen** gefertigt werden, die allerdings nicht zur Leistungsbewertung verwendet werden dürfen.
- **Die Gewichtung der einzelnen Bestandteile der Staatsprüfungsnote** ist verändert: Die (nur noch eine) Modulprüfung geht mit 30 % (bisher beide Modulprüfungen mit je 20 %), die Ausbildungsnote mit 30 % (bisher 20 %) und die beiden Prüfungsstunden am Ende wie bisher mit je 20 % in das Gesamtergebnis ein. Es bleibt aber dabei, dass die Modulprüfung und die Ausbildungsnote jeweils mit mindestens 4,00 bewertet und damit eigenständig bestanden sein müssen.

- **Auf Antrag können Zeiten einer Unterrichtstätigkeit im Umfang von bis zu 6 Monaten auf das 18-monatige Referendariat angerechnet werden.** Über einen solchen Antrag entscheiden die Leiter*innen der Schulpraktischen Seminare „nach dem Ausbildungsstand“. Der Antrag kann also nicht schon vor Beginn des Referendariats gestellt werden. Diese Anrechnungsmöglichkeit gilt allerdings ausdrücklich nicht im berufsbegleitenden Referendariat.
- **Im berufsbegleitenden Referendariat** müssen nicht mehr alle Unterrichtsstunden zwingend selbstständiger Unterricht sein, sondern „mindestens acht der 10 Stunden Ausbildungsunterricht“. Das ermöglicht bis zwei Stunden Hospitationen und angeleiteten Unterricht im Rahmen der Unterrichtsverpflichtung. Ob das praktisch realisierbar ist, hängt aber von den Gegebenheiten in der Schule ab.
- **Bei einem individuellen Ausbildungsende** (z. B. bei Einstellung unter Anrechnung früherer Referendariatszeiten oder nach Elternzeit oder längeren Krankheitszeiten) ist endlich geregelt, dass die Seminare nur bis drei Wochen vor dem Prüfungstermin besucht werden müssen.
- **Die Schulleiter*innen** sind verpflichtet, spätestens am Ende des zweiten Ausbildungshalbjahres ein Beratungsgespräch mit ihren Referendar*innen zum Ausbildungsstand zu führen.
- **Nach erfolgreichem Abschluss der Staatsprüfung** kann die Schulleitung schon bisher die betreffenden Referendar*innen bis zum offiziellen Ende des Referendariats mit zusätzlichen Stunden beauftragen („im Einvernehmen“ mit den Seminarleiter*innen). Jetzt ist dafür eine maximale Zahl von bis zu sechs Unterrichtsstunden eingeführt worden (aus Sicht der GEW viel zu hoch!).
- Bei erstmaligem Nichtbestehen der Staatsprüfung kann die **Wiederholungsphase** unter Berücksichtigung von Schulferien auch acht statt bisher sechs Monate betragen.
- **Staatsprüfungen im Pandemiefall:** Am 21. August 2022 sind erneut Änderungen in der Verordnung Vorbereitungsdienst und Staatsprüfung (VSLVO) in Kraft getreten (GVBL, S. 508). Das betrifft insbesondere die Sonderregelungen bei Infektionsschutzmaßnahmen. Diese waren in der Pandemie in einer gesonderten Verordnung geregelt, die bereits Ende März 2022 ausgelaufen ist. Um künftig in einer Pandemie unmittelbar eine rechtliche Grundlage für abweichende Regelungen bei Unterrichtsbesuchen und Prüfungen zu haben, sind diese Sonderregelungen jetzt in die VSLVO integriert worden (neuer Weg § 30).

DAS REFERENDARIAT IN TEILZEIT

Die GEW BERLIN hat sich sehr dafür eingesetzt, dass das Referendariat auch in Teilzeit absolviert werden kann. Mit dem Lehrkräftebildungsgesetz und der VSLVO sind dafür die rechtlichen Grundlagen geschaffen worden.

Seit Juli 2019 kann das „Teilzeit-Referendariat“ auch im Beamtenverhältnis absolviert werden, wenn die Teilzeit zur Betreuung von mindestens einem Kind unter 18 Jahren oder zur Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen erfolgt (neuer § 54 d Landesbeamtengesetz). Im Antrag auf Teilzeit muss das ausdrücklich als Grund aufgeführt werden.

Aber auch ohne diese Gründe ist Teilzeit möglich. Dann wird allerdings ein öffentlich-rechtlicher Ausbildungsvertrag abgeschlossen (keine Verbeamtung, volle Sozialversicherungspflicht).

Für das „Teilzeit-Referendariat“ gelten folgende Regelungen:

- Man muss sich von vornherein entscheiden, ob man das Referendariat in Teilzeit absolvieren möchte. Der Antrag auf Teilzeit muss bereits mit der Bewerbung gestellt werden.
- Ein Wechsel in Teilzeit während des Referendariats ist nicht möglich. Ausnahmen siehe unten.
- Die Dauer des Referendariats wird dann von 18 auf 24 Monate ausgedehnt, allerdings mit entsprechend reduzierten Bezügen (75%).
- Die Seminarleiter*innen erstellen einen individuellen Ausbildungsplan. Am Ende muss sichergestellt sein, dass dieselben Ausbildungsteile absolviert wurden wie in 18 Monaten (aber auch nicht mehr!).
- Die Höhe des Ausbildungsunterrichts beträgt 8 (anstelle von 10) Unterrichtsstunden, davon mindestens 3 (anstelle von 4) selbstständiger Unterricht – siehe auch Seite 14.
- Die Gesamtzahl der Unterrichtsbesuche („Lehrproben“) entspricht der in Vollzeit – ist also insgesamt nicht höher – siehe dazu Seite 18.

Bitte beachten: Im **berufsbegleitenden** Referendariat ist diese Teilzeit-Variante (24 statt 18 Monate) nicht möglich! Da geht Teilzeit nur über eine Reduzierung der Unterrichtsstunden bis auf real 13. Das Referendariat verlängert sich dadurch nicht. Siehe Seite 30.

Teilzeit während der Elternzeit möglich:

Die GEW BERLIN konnte gegenüber der Senatsverwaltung klarstellen, dass in einer Elternzeit auch im laufenden Vorbereitungsdienst in Teilzeit gewechselt werden kann. Nach § 74 Abs. 3 Landesbeamtengesetz i. V. m. § 7 Abs. 1 Mutter-

schutz- und Elternzeitverordnung des Bundes (MuSchEltZV) ist in der Elternzeit Teilzeitbeschäftigung auch während des Vorbereitungsdienstes zu gewähren, sofern keine zwingenden dienstlichen Belange entgegenstehen.

DAS ALLGEMEINE SEMINAR UND DIE MODULE

In den Allgemeinen Seminaren sind alle Lehramtsanwärter*innen des gleichen Ausbildungsstandes mit ihren unterschiedlichen Fächern und Fachrichtungen vertreten. Es gibt gesonderte Allgemeine Seminare für die drei Lehrämter (Grundschule, ISS/Gymnasium und berufsbildende Schule). In den Allgemeinen Seminaren werden zunächst alle organisatorischen Dinge des Referendariats geregelt (u.a. Zuweisung der Schulen und der Fachseminare, Dienstpost). Die Leiter*innen des Allgemeinen Seminars sind verantwortlich für die gesamte Ausbildung und gleichzeitig die **unmittelbaren Dienst-vorgesetzten** der Lehramtsanwärter*innen. Jeder dienstliche Schriftverkehr (Krankmeldungen, Anträge auf Nebentätigkeit, Elternzeit usw.) muss über die Leitung des Allgemeinen Seminars erfolgen. Die Leiter*innen der Allgemeinen Seminare koordinieren die organisatorische Durchführung der Prüfungen und legen die Termine fest. Sie sollen ihre Lehramtsanwärter*innen im Unterricht besuchen, wobei eine bestimmte Zahl von Unterrichtsbesuchen nicht mehr

vorgeschrieben ist.

Die Leiter*innen der Allgemeinen Seminare nehmen zusammen mit einer weiteren Prüferin bzw. einem Prüfer die **Modulprüfung** ab. Sie sind aber nicht an der Bewertung der Ausbildung für die Vornote (Ausbildungsnote) beteiligt.

Zu Beginn des Referendariats wird im Allgemeinen Seminar eine 30-stündige **Einführungsveranstaltung** durchgeführt, in der u. a. die organisatorischen Dinge sowie der Ablauf der Ausbildung besprochen werden. Dazu gehört die Festlegung der inhaltlichen Schwerpunkte und des Umfangs der Pflicht- und Wahlbausteine am Seminarstandort oder in der Region für den jeweiligen Ausbildungsdurchgang.

Die Veranstaltungen des Allgemeinen Seminars finden ansonsten einmal wöchentlich am Nachmittag im Umfang von drei Unterrichtsstunden statt (während der Schulzeit).

TIPP

Bei Problemen in der Ausbildung, in der Schule oder im Fachseminar wendet euch zunächst an die Leiterin bzw. den Leiter eures Allgemeinen Seminars. Sie sind für eure gesamte Ausbildung verantwortlich und können z. B. auch einen Schulwechsel einleiten. Wenn nichts hilft, sprecht eure Personalrat an (siehe Seite 38). GEW-Mitglieder können die Beratung der GEW nutzen.

DIE MODULE

Die Ausbildung in den Allgemeinen Seminaren erfolgt in modularisierter Form. Alle Lehramtsanwärter*innen müssen die beiden Module erfolgreich mit einer Prüfung abschließen. Die konkreten Inhalte der Module sind im „Handbuch Vorbereitungsdienst“ beschrieben, das Grundlage für die Ausbildung ist. Das Handbuch ist abrufbar unter www.berlin.de/sen/bildung/fachkraefte/lehrausbildung/vorbereitungsdienst/

Das **Modul 1 „Unterrichten“** besteht aus sechs Pflichtbausteinen, u.a. zur Planung von Unterricht, zur Diagnostik und Sprachbildung, zu Reflexion und Evaluation und zur Inklusion. Das **Modul 2 „Erziehen und Innovieren“** besteht aus vier Pflichtbausteinen, u.a. zu Konflikten, Gewaltprävention und zur Entwicklung der Berliner Schule. Jeder Pflichtbaustein ist mit mindestens 10 Stunden bzw. 4 Wochen veranschlagt. Darüber hinaus können noch Wahlbausteine belegt werden.

Lehramtsanwärter*innen mit sonderpädagogischen Fachrichtungen erhalten im Rahmen der für alle geltenden zwei Module eine vertiefte sonderpädagogische Ausbildung. Einzelne Pflichtbausteine können auch in anderen Allgemeinen Seminaren belegt werden. Im eigenen Seminar müssen mindestens zwei der insgesamt zehn Pflichtbausteine absolviert werden. Der Besuch von Bausteinen in anderen Seminaren ist häufig dann notwendig, wenn man aufgrund von längeren Abwesenheitszeiten (Krankheit, Elternzeit) Veranstaltungen versäumt hat oder mit individuellem Referendariatsende bei einer Wiedereinstellung nach Entlassung.

Da aber die/der eigene Seminarleiter*in immer den Vorsitz in der Modulprüfung hat und für die Ausbildung verantwortlich ist, empfiehlt es sich, möglichst viele Bausteine auch im eigenen Seminar zu besuchen.

Die Pflichtbausteine müssen bis zum Beginn des Prüfungszeitraumes abgeschlossen sein. Man kann sich zur Modulprüfung anmelden, wenn mindestens drei der sechs Pflichtbausteine des Moduls 1 und zwei der vier Pflichtbausteine des Moduls 2 besucht wurden. Mehr dazu im Kapitel „Prüfungen“, Seite 23.

Es ist sinnvoll, sich als Seminargruppe in regelmäßigen Abständen mit der verantwortlichen Leiterin/dem Leiter des Allgemeinen Seminars zusammen zu setzen, **um Fragen der Ausbildung und Organisatorisches zu besprechen**. Das sollte möglichst schon zu Beginn der Ausbildung verabredet werden. Hilfreich kann es auch sein, wenn ihr euch als Seminargruppe ab und zu ohne den/die Seminarleiter*in trifft, um euch auszutauschen und euch gegenseitig den Rücken zu stärken. Wichtig ist, dass jemand im Seminar die Kontaktpflege

in die Hand nimmt, damit sich nicht einer auf den anderen verlässt.

DIE FACHSEMINARE

In den Fachseminaren sind die Lehramtsanwärter*innen jeweils eines Faches oder mit Sonderpädagogik zusammengefasst. Die Aufgabe dieser Seminare besteht darin, Kenntnisse über die Unterrichts- und Erziehungsgestaltung im jeweiligen Fach bzw. den Fachrichtungen zu erwerben. Alle Lehramtsanwärter*innen haben pro Unterrichtswoche sechs Stunden Fachseminarveranstaltungen. In den Lehramtsanwärtern ISS/Gymnasium und berufsbildende Schule sind es drei Stunden pro Fachseminar, im Grundschullehramt mit drei Fachseminaren zwei Stunden pro Fach. Die Fachseminare finden i. d. R. an zwei Tagen in der Woche in der Zeit zwischen 8:00 und 10:30 Uhr oder zwischen 11:30 Uhr und 14:00 Uhr statt und laufen bis zum Beginn des Prüfungszeitraumes.

TIPP

Achtet darauf, dass die Fachseminarleiter*innen selbst Unterrichtsstunden vorführen, damit ihr euch ein Bild machen könnt, welchen Unterrichtsstil und welche Methoden sie favorisieren. Keine Angst vor Unterrichtsbesuchen! Sie sind dazu da, euch zu unterstützen und voran zu bringen. Ihr solltet deshalb auf ein Auswertungsgespräch, möglichst mit Protokoll, bestehen. Fragt bei Kritik an eurem eigenen Unterricht immer gezielt nach, was ihr konkret verbessern sollt. **Eine Übersicht über alle**

Fachseminare findet ihr im ivordilernraum

ter*innen haben pro Unterrichtswoche sechs Stunden Fachseminarveranstaltungen. In den Lehramtsanwärtern ISS/Gymnasium und berufsbildende Schule sind es drei Stunden pro Fachseminar, im Grundschullehramt mit drei Fachseminaren zwei Stunden pro Fach. Die Fachseminare finden i. d. R. an zwei Tagen in der Woche in der Zeit zwischen 8:00 und 10:30 Uhr oder zwischen 11:30 Uhr und 14:00 Uhr statt und laufen bis zum Beginn des Prüfungszeitraumes.

In jedem Fachseminar gibt es in der Regel Lehramtsanwärter*innen aus allen „Semestern“. Das hat den Vorteil, dass man sich als Anfänger bei den Älteren über die speziellen Bedingungen und Anforderungen im Seminar informieren kann. Das betrifft zum Beispiel den Umfang und die Gestaltung von Unterrichtsentwürfen, die Seminarbedingungen oder auch die Steckenpferde der Seminarleiter*innen. Der Nachteil dieser Seminarzusammensetzung kann aber darin liegen, dass auf die Neuen kaum eingegangen wird, vor allem, wenn es nur wenige sind. Das kann zur Folge haben, dass man in den ersten Wochen nicht viel versteht und auch kaum etwas erklärt bekommt. Häufig werden allerdings für die Neuen gesonderte Sitzungen im

Fachseminar durchgeführt.

Auch in den Fachseminaren empfiehlt es sich, persönliche Kontakte aufzubauen, um sich gegenseitig zu helfen und dem leicht auftretenden Konkurrenzdruck (z. B. bei gemeinsamen Unterrichtsbesuchen) entgegen wirken zu können.

Im Unterschied zu den Leiter*innen der Allgemeinen Seminare sind die Fachseminarleiter*innen im Hauptberuf noch als Lehrer*innen in der Schule tätig. Die Unterrichtspraxis ist daher der Schwerpunkt in diesen Seminaren. Die Leiter*innen der Fachseminare müssen im ersten und zweiten Ausbildungshalbjahr mindestens zwei Unterrichtsbesuche bei ihren Lehramtsanwärter*innen durchführen. Im dritten Ausbildungshalbjahr ist ein Unterrichtsbesuch pro Fach vorgeschrieben. Sie müssen selbst mindestens

einmal pro Ausbildungshalbjahr eigene Unterrichtsstunden im Rahmen des Fachseminars zeigen. Die Zahl der UBs im Grundschullehramt ist von bisher 15 auf 11 in der gesamten Ausbildungszeit reduziert worden. Die Fachseminarleiter*innen müssen nach dem ersten und zweiten Ausbildungshalbjahr eine Beurteilung über den erreichten Ausbildungsstand abgeben, die auch Hinweise zur weiteren Kompetenzentwicklung enthalten muss. Diese Beurteilungen werden nach einem vorgegebenen standardisierten Verfahren erstellt. Sie sind den Lehramtsanwärter*innen schriftlich zur Kenntnis zu geben und mit ihnen zu besprechen. Sie werden aber nicht benotet und fließen auch nicht in das Prüfungsergebnis ein. Fachseminarleiter*innen können als zweite Prüfer bei Modulprüfungen herangezogen werden. Sie sind auch Mitglied im Prüfungsausschuss für die unterrichtspraktische Prüfung.

TIPP

Die **GEW BERLIN** bietet in Zusammenarbeit mit der Johanniter-Unfallhilfe e.V. wieder gesonderte Erste-Hilfe-Kurse für neu eingestellte Lehramtsanwärter*innen im Beamtenverhältnis an. Für GEW-Mitglieder übernimmt die GEW fast die Hälfte der Teilnahmegebühren. Alle Termine und Infos unter www.gew-berlin.de/ **ersthilfe**. Angestellte Lehrkräfte im berufsbegleitenden Referendariat erhalten für Erste-Hilfe-Kurse kostenfreie Gutscheine der Unfallkasse (i.d.R. über die Schulleitungen).

ERSTE-HILFE-KURS

Bis zum Beginn des Prüfungszeitraumes müsst ihr einen Erste-Hilfe-Kurs besucht haben, der nicht länger als zwei Jahre zurück liegen darf. Dieser muss von einer für die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe von den Unfallversicherungsträgern ermächtigten Stelle durchgeführt werden. Der Nachweis ist eine **Voraussetzung für die Zulassung zur Staatsprüfung**. Der Kurs wird nicht vom Land Berlin organisiert. Ihr müsst euch selbst darum kümmern und auch die Kosten dafür allein tragen.

DIE AUSBILDUNGSSCHULE

Die Zuweisung der Ausbildungsschulen wird durch die Leiter*innen der Allgemeinen Seminare vorgenommen. Da das Referendariat mit dem Schuljahres- bzw. Halbjahresbeginn anfängt, planen euch die Schulen von Anfang an im Unterricht ein. Der Vorteil ist, dass ihr nicht erst einige Wochen mehr oder weniger mitlauft und nicht so richtig wahrgenommen werdet. Der Nachteil besteht darin, dass die Schulen euch meist sofort mit ca. **7 Stunden selbstständigem Unterricht** betrauen und ihr kaum Zeit habt, erst mal reinzuschnuppern, zu hospitieren und die Geheimnisse der Schule zu ergründen. Zur Höhe des Ausbildungsunterrichts – siehe nächstes Kapitel.

Patentrezepte für das erste Zurechtfinden in der Schule gibt es

nicht. Dazu sind die Gegebenheiten zu unterschiedlich. Sehr hilfreich wäre es, wenn euch von Anfang an erfahrene Lehrerinnen und Lehrer als **Mentor*innen** betreuen und unterstützen würden. In der Praxis muss man sich meist selbst darum kümmern, jemanden aus dem Kollegium als Mentor*in zu gewinnen. Die Schulleiter*innen können Mentorinnen und Mentoren zuweisen,

TIPP

Es kann sein, dass ihr nie dem gesamten Kollegium vorgestellt werdet. Um schneller mit euren Kolleginnen und Kollegen ins Gespräch zu kommen, empfiehlt es sich einen Steckbrief von euch ans Infobrett im Lehrerzimmer zu hängen. Sprecht Lehrerinnen und Lehrer aus dem Kollegium gezielt an und bittet sie, euch bei der ersten Orientierung in der Schule zu unterstützen. Auch so banale Dinge wie Kopierer, sonstige Technik oder gar die angestammten Plätze im Lehrerzimmer wollen ergründet sein. Oft wird ein „Einstand“ (z. B. ein Kuchen) erwartet. An vielen Schulen gibt es GEW-Vertrauensleute. Fragt in der **GEW BERLIN** nach, wer diese Funktion in eurer Schule wahrnimmt und bittet die Kollegin bzw. den Kollegen um Rat und Unterstützung.

sind aber nicht dazu verpflichtet. Dazu kommt, dass die Kolleginnen und Kollegen dafür weder eine Ermäßigung ihrer eigenen Unterrichtsverpflichtung erhalten, noch für diese wichtige Aufgabe qualifiziert werden. Wenn euch die Schulleiter*innen keine Mentor*innen zuweisen, spricht Kolleginnen und Kollegen selbst an und bittet sie, euch zu unterstützen, sich euren Unterricht anzuschauen und euch in ihrem Unterricht **hospitieren** zu lassen. Viele Lehrerinnen und Lehrer sind dazu gern bereit. Wenn es allerdings nicht klappt, wendet euch an die Schulleitung und an eure Allgemeine/n Seminarleiter*in. Denn diese sind für eure gesamte Ausbildung verantwortlich.

Wichtig ist, dass ihr die Schulleiter*innen mit zu **Unterrichtsbesuchen („Lehrproben“)** einladet (siehe auch Kapitel Unterrichtsbesuche, Seite 18). Denn am Ende der Ausbildung müssen die Schulleiter*innen euren Leistungsstand bewerten und sind außerdem Mitglied des Prüfungsausschusses. Es ist daher sinnvoll, wenn sie sich rechtzeitig und kontinuierlich ein Bild von eurem Unterricht machen können.

DER AUSBILDUNGSUNTERRICHT

Die Höhe des Ausbildungsunterrichts ist für alle Lehramtsanwärter*innen einheitlich auf **10 Stunden pro Woche** festgelegt. Diese 10 Stunden umfassen selbstständigen Unterricht, Unterricht unter Anleitung und Hospitationen. **Selbstständiger Unterricht ist dabei im Umfang von mindestens vier Stunden pro Woche**

zu erteilen. Im berufsbegleitenden Referendariat sind mindestens acht der zehn Ausbildungsstunden selbstständiger Unterricht. Nach § 9 Absatz 2 der Verordnung Vorbereitungsdienst richtet sich die Aufteilung der einzelnen Formen des Ausbildungsunterrichts nach dem Ausbildungsstand. Das heißt, dass ihr am Anfang nicht schon alle Stunden selbstständig unterrichten sollt, aber auch, dass man euch überhaupt selbstständig unterrichten lassen muss. Dabei sollen die Stunden nach § 9 Absatz 2 der Verordnung grundsätzlich zu gleichen Teilen auf

die Fächer oder Fachrichtungen aufgeteilt werden.

Sprecht darüber mit eurem Schulleiter bzw. der Schulleiterin, denn sie sind für die Zuweisung des Unterrichts verantwortlich. Da sie den Ausbildungsunterricht nach § 10 Absatz 1 der Verordnung aber „im Einvernehmen“ mit dem Seminarleiter bzw. der Seminarleiterin anordnen sollen, wendet euch im Konfliktfall an eure/n Seminarleiter*in. Das gilt insbesondere dann, wenn ihr gleich zu Beginn der Ausbildung deutlich mehr als die 4 Stunden selbstständig unterrichten sollt. Wichtig ist, mit der Schulleitung immer rechtzeitig zu besprechen, in welchem Umfang ihr in welchen Klassen/ Lerngruppen im Schul- bzw. Schulhalbjahr eingesetzt werden sollt.

TIPP

Wenn Probleme beim Ausbildungsunterricht auftreten, die sich nicht mit der Schulleitung lösen lassen, sprecht die Leiterin bzw. den Leiter eures Allgemeinen Seminars an. Für Beratungen steht euch auch der Personalrat zur Verfügung (siehe Seite 38).

SELBSTSTÄNDIGER UNTERRICHT

Der selbstständige Unterricht ist formal an folgende Bedingungen geknüpft:

- Ihr seid für die Notengebung allein verantwortlich und habt bei Klassenkonferenzen Stimmrecht.
- Ihr seid für die inhaltliche und didaktische Gestaltung des Unterrichts allein verantwortlich.
- Ihr seid für Eltern und Schüler*innen der Ansprechpartner.
- Ihr seid für die Eintragungen im Klassenbuch verantwortlich.

Selbstständiger Unterricht hat den Vorteil, dass man ohne Kontrolle und missbilligende, stets bewertende Blicke versuchen kann, seinen **eigenen Stil** zu finden, **Unterrichtsformen auszuprobieren** oder einfach mit einer Klasse bzw.

Lerngruppe zurechtzukommen. Unerfahrenheit, Ängste und viele Anfängerfehler lassen sich aber vermeiden und abbauen, wenn man mit erfahrenen Lehrerinnen und Lehrern darüber reden kann. Deshalb ist es besonders wichtig, dass ihr euch Unterstützung im Kollegium sucht und Mentor*innen gewinnt, die sich euren Unterricht ohne Beurteilungsdruck anschauen und anschließend mit euch besprechen.

TIPP

Besonders günstig ist es, Unterricht unter Anleitung und selbstständigen Unterricht in Parallelklassen zu haben. Das bedeutet aber eine rechtzeitige „Einflussnahme“ auf den Stundenplan, denn ihr steht der Schule ja nicht jeden Tag zur Verfügung.

UNTERRICHT UNTER ANLEITUNG

Der Unterricht unter Anleitung sieht im schlimmsten Fall so aus, dass die anleitende Lehrerin/der anleitende Lehrer (Mentor*in)

in eurem Unterricht anwesend ist und ihr lediglich ein Gefühl der Kontrolle und Befangenheit verspürt. Im günstigsten Fall könnt ihr mit ihnen den Unterricht **gemeinsam planen**, von ihnen Anregungen in jeglicher Hinsicht bekommen und gemeinsam im Anschluss an euren Unterricht darüber reflektieren. Eine vernünftige Ausbildung durch anleitende Lehrer*innen bzw. Mentor*innen setzt ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis voraus. Die Realität der Anleitung ist in der Praxis allerdings häufig ernüchternd. In manchen Schulen werden die anleitenden Lehrer*innen bzw. Mentor*innen von der Schulleitung „bestellt“. Diese werden dabei vielleicht kaum befragt, erledigen ihre Aufgabe mehr oder weniger widerwillig und ohne Engagement (es ist ja eine unbezahlte Zusatzbelastung) und sind euch persönlich vielleicht nicht gerade sympathisch.

Es gibt natürlich auch das andere Extrem: Sie sind überengagiert, überfordernd, euphorisch, man wird sie nicht mehr los. Sie lassen keinen Freiraum für Experimente oder das Abweichen von „bewährten“ Methoden, wobei sie ständig betonen, dass unendlich viele Wege möglich sind. Sie betrachten die Lerngruppe als die „ihre“, in der nur sie etwas zu sagen haben. Wenn es möglich ist, sucht euch selbst eure Mentorinnen bzw. Mentoren aus und sprecht dazu gezielt Kolleginnen und Kollegen an. Manchen Schulleiter*innen ist das durchaus recht, und so sind z. B. auch mehrfache Wechsel von Mentor*innen in unregelmäßigen Abständen möglich. Eine Mentorin oder einen Mentor zu haben ist aber nur dann bereichernd, wenn sie/er euch eine Rückmeldung gibt. Der Mentorin bzw. dem Mentor kann es dabei helfen, wenn sie/er eine konkrete Beobachtungsaufgabe (z.B. „War mein Impuls deutlich?“) hat. Seid offen für Kritik und versucht sie zu nutzen.

HOSPITATIONEN

Die Differenz aus selbstständigem und angeleitetem Unterricht einerseits und dem Umfang des Ausbildungsunterrichtes andererseits müsst ihr mit Hospitationen ausfüllen. Hospitieren heißt zunächst einmal ganz simpel: Ihr sitzt hinten in einer Klasse, während eine Kollegin/ein Kollege unterrichtet. Dafür muss natürlich jemand gefunden werden und ihr erntet oft keine allzu große Begeisterung, wenn ihr Kolleg*innen bittet, in ihrer Stunde hospitieren zu können. Sprecht sie deshalb möglichst rechtzeitig an. Das Hospitieren ist zu Beginn der Ausbildung noch ganz interessant, wird aber im Laufe der Wochen in der Regel ausgesprochen langweilig, nämlich vor allem dann, wenn die Hospitationen weder inhaltlich noch personell mit eurem eigenen Unterricht in Verbindung stehen. Dann erfüllen die Hospitationsstunden nur den Zweck, das Stundensoll für die Ausbildung abzusetzen.

VERTRETUNGSUNTERRICHT | EINSATZ NACH ABSCHLUSS DER PRÜFUNG

TIPP

Hospitiert ...

... bei euren Mentor*innen,

... in Parallelklassen (können thematische und methodisch-didaktische Anregungen für den eigenen Unterricht liefern),

... in der Klasse, in der ihr entweder selbstständig oder unter Anleitung unterrichtet (Beobachtung des Schülerverhaltens etc.),

... bei Prüfungen,

... bei anderen Lehrer*innen mit euren Fächern oder Fachrichtungen.

Bietet eure Hilfe an (z. B. als Assistent*in).

Versucht immer vorne mit Blick auf die Schüler*innen zu sitzen.

Gebt positives Feedback! Das bringt auch eure Kollegin bzw. euren Kollegen weiter.

Lehramtsanwärter*innen sollen **grundsätzlich keinen Vertretungsunterricht** erteilen. Wenn das doch der Fall sein sollte, muss der Vertretungsunterricht im Rahmen der 10 Stunden Ausbildungsunterricht abgegolten werden. Die Anordnung von Mehrarbeit ist im Referendariat „zu vermeiden (Ausbildungszweck)“ – siehe Nr. IV 3 b des Rundschreibens über Hinweise zur Vertretungsregelung. Ausgeschlossen ist Mehrarbeit während der Schwangerschaft und in der Stillzeit. In der Zeit zwischen dem Abschluss der Prüfung und dem Ende des Referendariats (Tag der Zeugnisübergabe) werden Lehramtsanwärter*innen i.d.R. von ihren Schulen mit zusätzlichen Unterrichtsstunden beauftragt, ohne dass diese gesondert bezahlt werden. Die GEW BERLIN lehnt eine solche Mehrarbeit ohne zusätzliche Bezahlung ab. Die Senatsverwaltung ist der Auffassung, dass das im Rahmen der Referendariatsbezüge möglich ist, da ja nach der Prüfung keine Seminare mehr besucht werden. Nach § 29 VSLVO (Unterstützungseinsatz) können Lehramtsanwärter*innen in der Zeit nach Abschluss ihrer Prüfung bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes im Einvernehmen mit ihren Seminarleiter*innen mit bis zu sechs zusätzlichen Stunden pro Woche mit Unterricht oder sonstigen unterstützenden Aufgaben in der Schule beauftragt werden.

Wichtig ist: Diese zusätzlichen Stunden oder Aufgaben (also mehr als die 10 Stunden Ausbildungsunterricht) sind nur nach Abschluss der Prüfung zulässig und auch nur mit Zustimmung der Leiter*innen eures Allgemeinen Seminars. Deshalb sollte diese/r eingreifen, wenn ihr das Gefühl habt, dass es zu viel wird.

Hilfreich ist es manchmal, den Schulleitungen zu verdeutlichen, dass ihr diese zusätzlichen Stunden nicht gesondert bezahlt bekommt. Ein paralleler PKB-Vertrag (als Nebentätigkeit) ist nämlich von der Senatsverwaltung ebenfalls ausgeschlossen worden. Wer nach dem Referendariat an seiner Ausbildungsschule bleibt, kann mit der Schulleitung auch darüber sprechen, ob zusätzliche Unterrichtsstunden nicht mit Arbeitsvertragsbeginn nach dem Referendariat ausgeglichen werden können (zumindest teilweise).

Im **berufsbegleitenden Referendariat** ist in den Arbeitsverträgen verankert, dass die Ermäßigungsstunden nach dem Prüfungstag „im Einvernehmen mit dem Seminarleiter bzw. der Seminarleiterin ganz oder teilweise entfallen“ können. Sprecht auch hier bei Konflikten eure Seminarleiter*innen an. Denn die volle Bezahlung steht euch erst nach Ende des Referendariats zu.

ANWESENHEIT UND STIMMRECHT BEI KONFERENZEN

Nach § 82 Schulgesetz gelten folgende Regelungen: Lehramtsanwärter*innen mit mindestens sechs Wochenstunden selbstständigem Unterricht sind verpflichtet, an der **Gesamtkonferenz** teilzunehmen, sofern nicht andere Ausbildungsverpflichtungen entgegenstehen. Diese haben Vorrang (z. B. Seminare). Zur Teilnahme an **Fachkonferenzen** sind Lehramtsanwärter*innen verpflichtet, wenn sie in dem jeweiligen Teilbereich selbstständigen Unterricht erteilen (unabhängig vom Stundenumfang), sofern wiederum nicht andere Ausbildungsverpflichtungen entgegenstehen. In beiden Konferenzen haben die teilnehmenden Lehramtsanwärter*innen Stimmrecht.

UNTERRICHTSBESUCHE | LEHRPROBEN

Schon die Nennung dieser Worte treibt vielen den Schweiß auf die Stirn. Obwohl diese Unterrichtsstunden mit der Realität des Unterrichts meist nicht viel zu tun haben, spielen sie doch in der Ausbildung eine große Rolle. Denn hier sollen die Lehramtsanwärter*innen ihr Können bzw. ihren Kompetenzerwerb bei der Unterrichtsplanung, -durchführung und -analyse unter Beweis stellen. Dazu „besuchen“ euch nach Absprache die Seminarleiter*innen und erwarten einen schriftlichen Entwurf des geplanten Unterrichts.

Nach § 14 der Verordnung Vorbereitungsdienst sollen die Leiter*innen der Fachseminare im ersten und zweiten Ausbildungshalbjahr mindestens zwei Unterrichtsbesuche und im dritten Ausbildungshalbjahr mindestens einen Unterrichtsbesuch bei ihren Lehramtsanwärter*innen durchführen. Im Grundschullehramt mit drei Fachseminaren muss in jedem Ausbildungshalbjahr pro Fach mindestens ein UB erfolgen. Zusätzlich muss in der gesamten Ausbildungszeit je ein weiterer UB in zwei selbst gewählten Fächern durchgeführt werden (insgesamt 11 statt zuvor 15 UBs). Ihr solltet versuchen, zu den Unterrichtsbesuchen der Fachseminarleiter*innen gleich die Leiter*innen des Allgemeinen Seminars und die Schulleiter*innen mit einzuladen. Das klappt

aber wegen der Terminabstimmungen nicht immer.

In manchen Fachseminaren werden **Gruppenhospitationen** durchgeführt, in der das gesamte Fachseminar hospitiert. Diese sind freiwillig. Es kann bereichernd sein, Gruppenhospitationen auch als Gruppe vorzubereiten und durchzuführen, z.B. als Stationsarbeit oder Teamteaching. Hinsichtlich der **schriftlichen Unterrichtsentwürfe** gehen die Anforderungen (Steckenpferde) der Seminarleiter*innen weit auseinander. Während sich einige mit „Kurzentwürfen“ (ca. 2 bis 4 Seiten) zum Unterrichtsablauf zufrieden geben, verlangen andere stets Sachanalysen, seitenlange Begründungen und Alternativvorschläge etc., sodass diese leicht einen Umfang von 20 oder mehr Seiten erreichen können. Fragt deshalb rechtzeitig nach, welche Form und welchen Umfang der Entwurf haben soll.



Verschafft euch am Anfang Klarheit darüber, welche Anforderungen die einzelnen Seminarleiter*innen an Unterrichtsentwürfe stellen. Gegen regelmäßig lange Entwürfe sollte man sich wehren, da diese nur eine überflüssige Belastung darstellen. Fordert in den Analysegesprächen konkrete Aussagen ein, was aus Sicht der Seminarleiter*innen auf welche Art und Weise bei eurer Planung und Durchführung des Unterrichts verbessert werden sollte. Die GEW BERLIN hat übrigens eine Lehrprobenbörse – siehe Seite 36.

Wenn verschiedene Personen eine Stunde gemeinsam besuchen, ist es nicht immer sinnvoll, auch die Stundenbesprechung gemeinsam abzuhalten. Das gilt insbesondere, wenn diese unterschiedliche Anforderungen stellen, entgegengesetzte Steckenpferde reiten oder zwischenmenschliche Probleme haben. Es kann auch dazu kommen, dass sich die Seminarleiter*innen gegenseitig auf eure Kosten profilieren wollen. Die Unterrichtsbesuche dürfen nicht benotet werden und sind dazu da, euch Hilfestellung und Beratung zu geben, was konkret verbessert werden sollte und wie das gelingen kann. Pauschale Kritik bringt euch nicht weiter. Im „Handbuch Vorbereitungsdienst“ gibt es Vorgaben zu den Unterrichtsentwürfen.

WECHSEL DES SEMINARS

Es gibt viele Gründe, weshalb der Wechsel eines Seminars sinnvoll sein kann: man kommt mit dem Seminarleiter oder den anderen Teilnehmer*innen nicht klar, der Fahrtweg ist unverhältnismäßig lang ... Ein regulärer Seminarwechsel (ohne Begründung) ist nur zum Ende des 1. Ausbildungshalbjahres auf Antrag möglich. Grundsätzlich kann dabei in entsprechende Seminare in ganz Berlin gewechselt werden. Vorrangig sollen Wechsel aber innerhalb des Regionalverbundes stattfinden, dem man zugewiesen ist (siehe Info Seite 20). Ziel dieser Regionalisierung ist es, dass sich alle Ausbildungsorte (Allgemeines Seminar, Fachseminare und

Schule) für die einzelnen Lehramtsanwärter*innen im selben Regionalverband befinden. Damit sollen längere Fahrtwege vermieden werden. Anträge auf Wechsel in Seminare in anderen RV sind aber nach wie vor möglich. Wer einen Wechsel in Betracht zieht, sollte zunächst unbedingt in anderen in Frage kommenden Seminaren hospitieren, damit man nicht vom Regen in die Traufe kommt.

INFO

Regionalverbände (RV):

RV 1: Treptow-Köpenick, Marzahn-Hellersdorf, Lichtenberg

RV 2: Friedrichshain-Kreuzberg, Tempelhof-Schöneberg, Neukölln

RV 3: Charlottenburg-Wilmersdorf, Spandau, Steglitz-Zehlendorf

RV 4: Mitte, Pankow, Reinickendorf

Ihr habt nach § 11 Absatz 4 der VO Vorbereitungsdienst im ersten Ausbildungshalbjahr das Recht, zweimal pro Allgemeinem Seminar sowie je zweimal pro Fachseminar **als Gast an jeweils anderen Seminaren teilzunehmen**. Dafür wird man von anderen Verpflichtungen freigestellt. Entschließt man sich zum Wechsel eines Seminars (oder auch mehrerer), geht das auf Antrag ohne Begründung nur zum Ende des ersten bzw. zum Beginn des zweiten Ausbildungshalbjahres. **Der Antrag muss spätestens einen Monat vor Ablauf des ersten Ausbildungshalbjahres bei der Leitung des eigenen Allgemeinen Seminars vorliegen.** Über die Anträge entscheiden die Koordinator*innen der Regionalverbände. Bei Ablehnung eines Antrags kann Widerspruch bei der Senatsverwaltung eingelegt werden. Einen Rechtsanspruch auf Seminarwechsel gibt es aber nicht. Die Genehmigung hängt davon ab, ob in dem „Wunschseminar“ freie Plätze vorhanden sind. Es muss sich dabei immer um ein Seminar des gleichen Ausbildungsstandes bzw. des gleichen Faches/der gleichen Fachrichtung handeln.

Ein Seminarwechsel zu späteren Zeiten ist praktisch kaum durchsetzbar. Bei gravierenden Problemen sollte man sich unbedingt Unterstützung beim Personalrat der Lehramtsanwärter*innen holen. Wer das Allgemeine Seminar wechselt, bleibt in der Regel in seinen Fachseminaren und seiner Schule, sofern nicht auch für diese ein Wechsel beantragt wurde. Es ist auch möglich, nur ein oder beide Fachseminar/e auf Antrag zu wechseln.

Ein Seminarwechsel zu späteren Zeiten ist praktisch kaum durchsetzbar. Bei gravierenden Problemen sollte man sich unbedingt Unterstützung beim Personalrat der Lehramtsanwärter*innen holen. Wer das Allgemeine Seminar wechselt, bleibt in der Regel in seinen Fachseminaren und seiner Schule, sofern nicht auch für diese ein Wechsel beantragt wurde. Es ist auch möglich, nur ein oder beide Fachseminar/e auf Antrag zu wechseln.

WECHSEL DER SCHULE

Zum Wechsel der Ausbildungsschule gibt es **keine rechtlichen Vorgaben** bzw. festgelegten Fristen oder Zeiten. Entscheidend ist einzig und allein die Zustimmung der Leiterin bzw. des Leiters eures Allgemeinen Seminars.

Bei Problemen in der Schule (z. B. fehlende Anleitung), die sich dort nicht lösen lassen, solltet ihr euch daher immer gleich an die Seminarleiter*innen

wenden. Je früher diese offen angesprochen werden, umso schneller kann reagiert werden. Ihr solltet auf keinen Fall versuchen, Probleme in der Schule „auszusitzen“; in der Hoffnung, dass sich diese von selbst beheben. Es ist für die Ausbildung immer besser, einen Schulwechsel frühzeitig in die Wege zu leiten, wenn es keine andere Lösung gibt. **Wichtig: Im berufsbegleitenden Referendariat ist ein Schulwechsel wesentlich schwieriger.** Wie für alle angestellten Lehrkräfte muss dazu ein Umsetzungsantrag gestellt werden, für den sehr lange Antragsfristen gelten: 15. Januar für Umsetzungen zum 1. August und 15. Juni für Umsetzungen zum 1. Februar. Grundsätzlich sollen während des berufsbegleitenden Referendariats keine Umsetzungen erfolgen.

WECHSEL DER BUNDESLANDES

Ein Wechsel des Bundeslandes im Sinne einer Versetzung im Referendariat ist nicht möglich. Wer bereits sein Referendariat in Berlin begonnen hat, kann sich natürlich weiter oder neu in anderen Bundesländern für das Referendariat bewerben. Dabei ist aber zu beachten, dass die Länder jeweils **unterschiedliche Regelungen** haben, bis zu welchem Zeitpunkt sie Bewerber*innen noch einstellen, die bereits in einem anderen Bundesland im Referendariat sind. Berlin stellt z. B. Bewerber*innen nicht mehr ein, die in einem anderen Bundesland bereits mehr als sechs Monate im Referendariat waren. Erkundigt euch deshalb rechtzeitig in dem „Wunsch“-Bundesland, unter welchen Voraussetzungen dort eingestellt wird. In jedem Fall setzt die Einstellung in einem anderen Bundesland voraus, dass ein Antrag auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis im bisherigen Bundesland gestellt wird.



DIE STAATSPRÜFUNG

Die Staatsprüfung besteht aus vier Prüfungsteilen:

- einer Modulprüfung
- Ausbildungsnote (Endbeurteilung)
- Unterrichtspraktische Prüfung in zwei Fächern bzw. Fachrichtungen (auch im Grundschullehramt)

In die Gesamtnote der Staatsprüfung gehen die Modulprüfung und die Ausbildungsnote jeweils mit 30 % und die beiden Prüfungsstunden mit je 20 % ein.

MODULPRÜFUNG

Beide zu belegenden Module werden insgesamt mit einer Prüfung abgeschlossen. Dabei sollen Inhalte aus beiden Modulen berücksichtigt werden. Die Anmeldung ist möglich, sobald im Modul 1 mindestens drei der sechs Pflichtbausteine und im Modul 2 zwei der vier Pflichtbausteine abgeschlossen wurden. Dabei könnt ihr jeweils eine der folgenden Prüfungsformen wählen:

- schriftliche Prüfung
- mündliche Prüfung
- multimediale Prüfung
- Prüfungsportfolio

Die genauen Anforderungen an die einzelnen Prüfungsformen sind in § 16 der Verordnung Vorbereitungsdienst und Staatsprüfung (VSLVO) geregelt. Die mündliche und die multimediale Prüfung können auch als Gruppenprüfungen mit maximal vier Teilnehmer*innen durchgeführt werden. Die Modulprüfung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin eures Allgemeinen Seminars als Prüfungsvorsitzende/r zusammen mit einer weiteren Person (Seminarleiter*in, Fachseminarleiter*in, Schulleiter*in) abgenommen. Das Ergebnis muss mindestens die Note 4,00 haben. Anderenfalls kann die Modulprüfung einmal bis vor Beginn des Prüfungszeitraumes wiederholt werden.

AUSBILDUNGSNOTE (ENDBEURTEILUNG)

Nach § 17 der VSLVO wird **vor der Zulassung zur unterrichtspraktischen Prü-**

fung die Ausbildungsnote festgelegt. Sie setzt sich zusammen aus den benoteten Gutachten der Fachseminarleiter*innen sowie der Schulleiterin bzw. des Schulleiters der Stammschule. Die Leiterin bzw. der Leiter eures Allgemeinen Seminars fasst diese Einzelnoten zur Ausbildungsnote zusammen, ist aber selbst nicht an der Bewertung beteiligt. Alle Gutachten müssen euch schriftlich als Kopie ausgehändigt werden.

UNTERRICHTSPRAKTISCHE PRÜFUNG

Der Zeitraum, in dem die unterrichtspraktische Prüfung stattfindet (Prüfungszeitraum), wird für den jeweiligen Ausbildungsdurchgang von der Senatsverwaltung festgelegt. Ihr erfahrt das zu Beginn eures Referendariats.

Zur unterrichtspraktischen Prüfung werdet ihr zugelassen, wenn die Modulprüfung und die Ausbildungsnote mindestens mit 4,00 bewertet wurden. Außerdem müsst ihr eine Reihe von Unterlagen einreichen (u. a. Nachweis Erste-Hilfe-Kurs, siehe Seite 13).

Unterrichtspraktische Prüfung heißt, dass ihr in euren beiden Fächern oder Fachrichtungen je eine Unterrichtsstunde zeigt. Dazu müsst ihr Unterrichtsentwürfe erstellen.

Im Grundschullehramt wählt man mit der Anmeldung zur Prüfung seine beiden Prüfungsfächer. Eine Prüfungsstunde ist grundsätzlich in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 und die andere in den Jahrgangsstufen 4 bis 6 abzuhalten (Ausnahme: mit Sonderpädagogik).

Im Lehramt ISS/Gymnasium ist grundsätzlich eine Prüfungsstunde in der gymnasialen Oberstufe und die andere in der Sek I durchzuführen.

Lehramtsanwärter*innen mit sonderpädagogischen Fachrichtungen legen mindestens eine Prüfungsstunde im Unterricht mit Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf ab. Hier muss im Lehramt ISS/Gym mit Sonderpädagogik keine Prüfungsstunde in der gymnasialen Oberstufe gehalten werden.

Weitere Hinweise findet ihr in § 22 der VSLVO. Nach der Prüfung gibt es ein Analysegespräch mit dem Prüfungsausschuss. Insgesamt muss die Unterrichtsdurchführung stärker gewertet werden als die Planung und die Analyse. Die unterrichtspraktische Prüfung ist bestanden, wenn beide Stunden mit mindestens 4,00 bewertet wurden. Sie ist auch bestanden, wenn eine Stunde mindestens mit 3,00 und die andere noch mit 5,00 bewertet wurde.

PRÜFUNGSAUSSCHUSS

Der Prüfungsausschuss (§ 20 der VSLVO) besteht aus vier Mitgliedern. Den Vorsitz führt die Leiterin bzw. der Leiter eines anderen Allgemeinen Seminars, dem die Prüfungskandidat*innen nicht angehören. Den Vorsitz kann auch

eine andere Schulleiterin/ein Schulleiter oder eine Person aus der Senatsverwaltung wahrnehmen.

Die weiteren Mitglieder sind die beiden eigenen Fachseminarleiter*innen (in den Prüfungsfächern) und der/die Schulleiter*in (bzw. bei zwei Schulen eine*r der beiden).

Ein Mitglied des Personalrats der Lehramtsanwärter*innen (PRLAA) kann an der Prüfung teilnehmen (siehe Hinweise links). Im berufsbegleitenden Referendariat ist der jeweilige Personalrat der allgemeinbildenden Schulen im Bezirk der Schule oder der Personalrat der zentral verwalteten und berufsbildenden Schulen zuständig.

TIPP

Ihr solltet euren Personalrat bitten, an der Prüfung teilzunehmen. Mitglieder des Personalrats dürfen zwar keine Bewertungen vornehmen. Ihre Anwesenheit in der Prüfung kann euch aber Sicherheit geben und den Rücken in dieser Stresssituation stärken. Setzt euch dazu möglichst frühzeitig mit dem Personalrat in Verbindung. Die Kontaktdaten findet ihr auf der hinteren inneren Umschlagseite.

WIEDERHOLUNGSPRÜFUNG

Wer die Staatsprüfung erstmals nicht bestanden hat, darf sie nach § 26 der VSLVO einmal wiederholen. Die Staatsprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung auch im zweiten Versuch schlechter als 4,00 bewertet wurde, wenn die Ausbildungsnote schlechter als 4,00 ausfällt oder wenn die unterrichtspraktische Prüfung nicht bestanden wurde.

Die Wiederholungsprüfung ist sechs Monate nach dem Tag des Nichtbestehens abzulegen, unter Berücksichtigung unterrichtsfreier Zeiten spätestens acht Monate nach dem Nichtbestehen.

Bei Nichtbestehens aufgrund der Ausbildungsnote oder wenn eine Modulprüfung auch im zweiten Anlauf schlechter als 4,00 bewertet wurde, ist der Tag der schriftlichen Bekanntgabe der Ausbildungsnote durch die Seminarleitung maßgebend. Wird die unterrichtspraktische Prüfung nicht bestanden, ist es der Tag der unterrichtspraktischen Prüfung.

Für die Wiederholungsphase werdet ihr anderen Seminaren zugewiesen, es sei denn, ihr beantragt, in den bisherigen Seminaren zu bleiben.

Dieser Antrag muss spätestens eine Woche nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung bei der Senatsverwaltung eingehen. Die Schule wird für die Wiederholungsphase nicht gewechselt.

Wer wegen einer nicht bestandenen Modulprüfung nicht zur Prüfung zuge-



Alles Gute

lassen wurde, muss innerhalb der Wiederholungsphase auch entsprechende Modulbausteine erneut besuchen und die Modulprüfung wiederholen. Dazu kommt dann natürlich noch die unterrichtspraktische Prüfung. Aus Sicht der GEW ist in diesem Fall die Wiederholungsphase zu kurz.

Die Fachseminare müssen bis drei Wochen vor der Wiederholungsprüfung besucht werden.

Über das Ergebnis einer nicht bestandenen Staatsprüfung erhaltet ihr einen schriftlichen Bescheid der Senatsverwaltung, gegen den innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch eingelegt werden kann. Darüber hinaus habt ihr das Recht, Einsicht in eure Prüfungsakte zu nehmen.

TIPP

Vorsicht ist geboten bei einem Antrag auf Entlassung aus dem Referendariat. Wer nach dem erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung auf eigenen Wunsch das Referendariat beendet, hat keine Chance mehr, es später wieder aufzunehmen. Die Prüfung ist dann „endgültig nicht bestanden“. Wenn ihr einen „Ausstieg“ vorhabt, solltet ihr euch daher unbedingt vor Beginn des Prüfungszeitraumes entscheiden und Alternativen suchen. Siehe auch Seite 50.

Nach § 66 Bundesbesoldungsgesetz kann die Personalstelle den Anwärtergrundbetrag für die Dauer der Wiederholungsphase kürzen.

In der Regel erfolgt in Berlin eine Kürzung um 15 v. H. Liegt eine besondere persönliche Härte vor, könnt ihr beantragen, dass von der Kürzung abgesehen wird bzw. diese geringer ausfällt (z. B. bei familiären Verpflichtungen).



BESONDERHEITEN IM BERUFS- BEGLEITENDEN REFERENDARIAT

Aufgrund des hohen Lehrkräftebedarfs wird Berlin auch in nächster Zeit „Quereinsteiger*innen“ einstellen, die ihr Referendariat berufsbegleitend absolvieren. Auch zahlreiche Kolleg*innen mit abgeschlossenem Lehramtsstudium absolvieren ihr Referendariat inzwischen berufsbegleitend. Sie können sich für den Quereinstieg bewerben, wenn sie Grundschullehramt oder im Bereich ISS/Gym eines der ausgeschriebenen „Mangelfächer“ studiert haben. Der Ablauf und die Struktur des Referendariats (einschließlich der Prüfungen) sind mit dem regulären Referendariat identisch. Demzufolge gelten für die Ausbildung (bis auf wenige Ausnahmen) die Vorschriften der Verordnung Vorbereitungsdienst und Staatsprüfung. Es gibt aber ein paar wichtige Unterschiede, auf die nachfolgend eingegangen wird.

ARBEITSVERHÄLTNIS STATT VERBEAMTUNG AUF WIDERRUF

Die Einstellung erfolgt nicht in den Vorbereitungsdienst (Beamtenverhältnis auf Widerruf), sondern unmittelbar im Angestelltenverhältnis mit einem unbefristeten Vollzeit-Arbeitsvertrag als Lehrer*in. Ergänzend zum Arbeitsvertrag wird ein Ausbildungsvertrag vereinbart, der die Aufnahme in das (berufsbegleitende) Referendariat zum nächst möglichen Zeitpunkt regelt.

Für das Arbeitsverhältnis gelten die tarifvertraglichen Regelungen des TV-L (Tarifvertrag Länder). Das betrifft z. B. die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall,

die Kündigungsfristen und die Regelungen zur Nebentätigkeit.

Der Arbeitsvertrag enthält die Verpflichtung zur Ableistung des (berufsbegleitenden) Referendariats und eine sog. „auflösende Bedingung“ für den Fall, dass die Staatsprüfung endgültig nicht bestanden wird. Dann endet der Vertrag mit einer Auslaufrfrist von zwei Wochen. Für die Prüfungen gelten aber dieselben Regelungen wie für alle anderen auch; man hat immer eine zweite Chance (Wiederholungsprüfung). **Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis** (z. B. ausstehende oder fehlerhafte Entgeltzahlungen) müssen nach § 37 TV-L innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit des Anspruchs schriftlich beim

TIPP

Die wichtigsten Hinweise zum Arbeitsverhältnis als angestellte/r Lehrer*in sowie die aktuelle Entgelttabelle für Berliner Lehrkräfte findet ihr in der GEW-Broschüre „Dein Einstieg in die Berliner Schule 2023“ – abrufbar für GEW-Mitglieder unter www.gew-berlin.de/einstieg-schule

Arbeitgeber (Personalstelle) geltend gemacht werden. Ansonsten sind sie verfallen.

Zuständig für alle arbeitsrechtlichen Dinge (z. B. Krankmeldungen, Einreichen der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, Anträge auf Freistellungen) ist die Schulleitung und ggf. die Personalstelle.

Der/die Leiter*in des Allgemeinen Seminars, dem man zugewiesen ist, ist für die Ausbildung verantwortlich. Aufgrund der Doppelstellung (Arbeitsverhältnis und paralleles Ausbildungsverhältnis) ist es ratsam, diesen ebenfalls immer Kopien der Anträge und Bescheinigungen zu übermitteln (z. B. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen bei Krankheit).

ARBEITSZEIT – UNTERRICHTSSTUNDEN

Die Einstellung erfolgt in Vollzeit, wobei die Arbeitszeit von Lehrkräften nach wie vor ausschließlich durch die Zahl der Unterrichtsstunden bestimmt wird. In ISS, Gymnasien und berufsbildenden Schulen sind bei Vollzeit 26 Unterrichtsstunden zu halten, in Grundschulen 28 und in sonderpädagogischen Förderzentren 27.

Die Senatsbildungsverwaltung gewährt seit dem Schuljahr 2019/20 für die Dauer des berufsbegleitenden Referendariats eine Ermäßigung um neun Unterrichtsstunden – ohne Reduzierung des Entgelts. In den Grundschulen beträgt die Ermäßigung 11 und in den Förderzentren 10 Unterrichtsstunden. Man wird also mit 17 Unterrichtsstunden nach Vollzeit bezahlt.

Auf Antrag ist mit Vertragsbeginn eine weitere Stundenreduzierung möglich (Teilzeit) – mit entsprechender Reduzierung des Entgelts. Mindestens 13 Unterrichtsstunden müssen alle während des berufsbegleitenden Referendariats zur Zeit leisten (in Elternteilzeit mindestens 10).

Alle Stunden sind grundsätzlich selbstständiger Unterricht, wobei euch die Schule mindestens mit 10 Stunden in euren Ausbildungsfächern einsetzen muss. Darunter können bis zu zwei Stunden Hospitationen oder angeleiteter Unterricht in Abhängigkeit von der Situation in der Schule sein.

Seit 2018 gibt es für Quereinsteiger*innen ein Qualifizierungsprogramm (QuerBer), in dem grundlegende pädagogische Kenntnisse vermittelt werden. Dieses Qualifizierungsprogramm erhalten alle, die nach der Einstellung nicht sofort ihr berufsbegleitendes Referendariat beginnen können (sondern erst zum nächsten regulären Termin), aber zwei anerkannte Fächer haben. Dafür gewährt die Senatsverwaltung eine Ermäßigung um fünf Unterrichtsstunden. Wer gleich mit der Einstellung das Referendariat beginnen könnte, kann be-

antragen, ebenfalls in das Qualifizierungsprogramm (QuerBer) aufgenommen zu werden. Das ist vor allem dann zu empfehlen, wenn noch keine Unterrichtserfahrung als Lehrer*in vorhanden ist. Das Referendariat würde dann zum nächsten regulären Termin beginnen (ein halbes Jahr später).

BEZAHLUNG

Entgeltgruppe

Die Eingruppierung der angestellten Lehrkräfte ist geregelt im Tarifvertrag Entgeltordnung Lehrkräfte (TV Entg-O-L). Eingruppierung bedeutet, nach welcher Entgeltgruppe man jeweils bezahlt wird. Sie hängt vom anerkannten Abschluss und dem studierten Fach bzw. den Fächern ab.

Die GEW BERLIN hat es 2017 nach vielen Streiks der angestellten Lehrkräfte durchgesetzt, dass in Berlin auch voll ausgebildete Grundschullehrkräfte nach Entgeltgruppe 13 und damit genauso hoch wie die entsprechenden Lehrkräfte in ISS und Gymnasien bezahlt werden. Mit dem 3. Änderungsarbeitsvertrag zum Tarifvertrag Entgeltordnung Lehrkräfte wurde auch die Eingruppierung der anderen Lehrkräfte an Grundschulen angehoben, die noch keine vollständige Lehramtsausbildung haben. Die Eingruppierung ist damit in Berlin für diese Lehrkräfte identisch mit der in ISS und Gymnasien. Darüber hinaus wurde geregelt, dass ein Magisterabschluss ohne Wenn und Aber als wissenschaftlicher Hochschulabschluss gilt.

Überblick über die Eingruppierung von Lehrkräften ohne abgeschlossenes Referendariat in Berlin; Lehrkräfte an allen Schulformen in Berlin (nicht vollständig und ohne Gewähr):

- **mit abgeschlossenem Lehramtsstudium und zwei Fächern** **E 13**
(mit längeren Stufenlaufzeiten: Stufe 2 nach zwei Jahren in Stufe 1 und Stufe 3 nach fünf Jahren in Stufe 2)
- **mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss (auch Magister) in mindestens einem Schulfach der jeweiligen Schulform** (einschließlich Diplom oder Master an Musik- und Kunsthochschulen) **E 12**
- **mit Fachhochschuldiplom oder Bachelorabschluss in mindestens einem Schulfach der jeweiligen Schulform** **E 11**
- **ansonsten** **E 10**

Die Anhebung für Lehrkräfte an Grundschulen gilt für alle ab 1. August 2019 Neueingestellten. Falls die schlechtere Eingruppierung nur wegen des nicht anerkannten Magisterabschlusses erfolgte, gilt sie ab 1. Januar 2020.

TIPP

Wichtig: Alle Nachweise über ggf. relevante Berufserfahrungen zusammenstellen und vor Vertragsunterzeichnung bei der Schulleitung einreichen. Diese muss dann bestätigen, dass die Berufserfahrungen förderlich für die Tätigkeit als Lehrer*in sind und sendet alles an die Personalstelle. Bei Fragen helfen die Kolleg*innen in eurem Personalrat.

Bitte beachtet, dass die Prüfung der förderlichen Zeiten durch die Personalstelle meist sehr lange dauert.

Stufe

Die Zuordnung zur Stufe (1 bis 6) in der jeweiligen Entgeltgruppe hängt wiederum von der sog. einschlägigen Berufserfahrung ab. Das ist zunächst einmal nur die Berufserfahrung als Lehrer*in. Ohne Berufserfahrung beginnt man in Stufe 1. Dann entspricht die Stufenlaufzeit der Stufennummer (also nach einem Jahr in Stufe 1 kommt man i.d.R. in die Stufe 2 usw.). Bei Lehrkräften mit abgeschlossenem Lehramtsstudium (ohne Referendariat) gelten in der E 13 längere Stufenlaufzeiten.

In Berlin haben die GEW-Kolleg*innen im Hauptpersonalrat gegenüber der Senatsverwaltung durchgesetzt, dass auch weitere sog. förderliche berufliche Erfahrungen bei der Stufenzuordnung von Lehrkräften berücksichtigt werden. Danach können z. B. auch berufliche Erfahrungen einbezogen werden, die fachlich für die Tätigkeit als Lehrer*in relevant bzw. förderlich sind (z. B. Lehrtätigkeit an der Uni oder auch freiberufliche Tätigkeiten).

SOZIALVERSICHERUNG

Aufgrund des Angestelltenverhältnisses besteht volle Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Ausführliche Hinweise dazu findet ihr in der GEW-Broschüre „Dein Einstieg in die Berliner Schule 2023“ unter www.gew-berlin.de/einstieg-schule

In der GEW-Mitgliedschaft ist übrigens die Berufshaftpflichtversicherung (z. B. bei Schlüsselverlust) bereits enthalten.

UNTERSTÜTZUNG UND BERATUNG

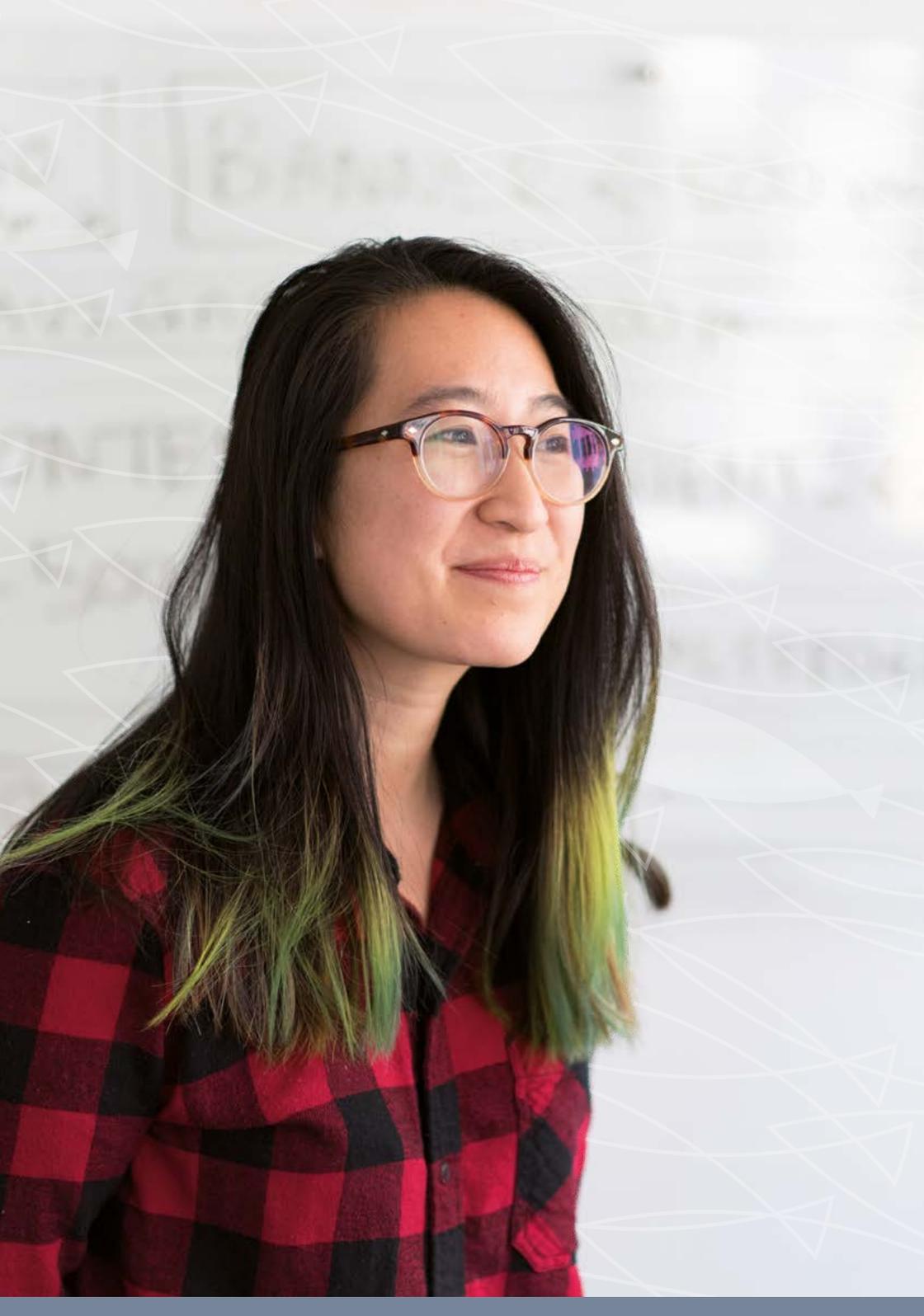
Personalräte und GEW

Für die angestellten Lehrkräfte im berufsbegleitenden Referendariat ist der Personalrat der Lehramtsanwärter*innen nicht zuständig! Sie werden durch die örtlichen Personalräte der allgemeinbildenden Schulen in ihrem jeweiligen Schulbezirk oder (bei Einsatz in einer berufsbildenden Schule) durch den Personalrat der zentral verwalteten und berufsbildenden Schulen vertreten. Die GEW BERLIN stellt in diesen Personalräten über 80% der Mitglieder, wobei die Personalräte immer alle Beschäftigten (auch Unorganisierte) in ihrem Bereich vertreten.

TIPP

Wendet euch bei Fragen zur Einstufung und bei Problemen in der Schule immer auch an euren zuständigen Personalrat. Die Kontaktdaten der Personalräte findet ihr unter www.gew-berlin.de/pr

GEW-Mitglieder können darüber hinaus die umfassende rechtliche Beratung und Unterstützung der GEW in Anspruch nehmen.



NEU IN DER GEW

WAS BRINGT'S?

WARUM ALS LEHRAMTSANWÄRTER*IN IN DIE GEW?

Die GEW ist in Berlin mit über 30.000 Mitgliedern die größte Interessenvertretung von Beschäftigten, Studierenden, Lehramtsanwärt*innen und auch freiberuflich Tätigen im Bildungsbereich. Ob Kita oder Hochschule, ob Weiterbildungsträger, staatliche oder private Schule – unsere Mitglieder kommen aus allen Bereichen. Über 60 % aller Referendare in Berlin sind GEW-Mitglied. Das macht unsere Stärke aus. Im Unterschied zu Verbänden und Vereinen haben wir den gesamten Bildungsbereich und die Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Bildungsphasen im Blick. Wir stehen für ein demokratisches, an den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen orientiertes Bildungssystem.

TIPP

Ihr seid herzlich eingeladen, die Junge GEW zu verstärken. Kontakt zur „Jungen GEW“:

junge-gew@gew-berlin.de

Die Termine und alle Infos im Internet:

www.gew-berlin.de/jungegew

Du willst dich für bessere Arbeitsbedingungen und bessere Bildung mit der GEW engagieren? Hier findest Du alle Infos:

www.gew-berlin.de/aktiv-werden

DIE JUNGE GEW

Die GEW ist eine Mitmach-Gewerkschaft. In und mit der GEW kann man etwas bewegen. Die Kolleginnen und Kollegen in GEW-Gremien, sei es im Landesvorstand oder in einer Arbeitsgruppe machen das ehrenamtlich. Das ist ein großer Vorteil. Damit ist gesichert, dass gewerkschaftliche Interessenvertretung nicht „vom grünen Tisch“ gemacht wird, sondern nah an den Problemen vor Ort dran ist. Damit können wir schnell und unbürokratisch agieren. Ehrenamtlichkeit ist manchmal auch mühsam. Denn ohne das Engagement vieler und jedes Einzelnen läuft eben nichts. Wenn ihr euch im Referendariat einbringen wollt, seid ihr in unserer Gruppe Junge GEW richtig. Die Junge GEW ist eine aktive Gruppe angehender und neuer Lehrer*innen sowie junger GEW-Mitglieder aus allen anderen Bildungsbereichen. Ein großes Plus ist, dass sich Lehramtsanwärt*innen hier außerhalb ihrer Seminare treffen, Informationen und Erfahrungen austauschen und gemeinsam Perspektiven für das berufliche Leben entwickeln können. Die Themen richten sich nach den aktuellen Ereignissen und den Bedürfnissen der Mitglieder.

Die Reform der Lehrer*innenbildung einschließlich der Änderungen im Referendariat und die Arbeitsbedingungen im Berliner Schuldienst sind nur einige Themen, mit denen sich die Junge GEW befasst. Neben der konkreten Arbeit bleibt noch viel Zeit für privaten Austausch. Das hilft, der Vereinzelung und Verunsicherung in der Ausbildung entgegenzuwirken und auftretende Probleme besser zu lösen.

Die gewerkschaftliche Arbeit in der Jungen GEW bringt damit immer auch einen unmittelbaren persönlichen Gewinn. Sie hilft, selbst einen besseren Durchblick im Dschungel der Rechtsvorschriften und der gesamten Ausbildungspraxis zu gewinnen.

GEW: WIR BIETEN MEHR

Die GEW BERLIN unterstützt ihre Mitglieder im Referendariat auf vielfältige Weise. Neben den klassischen gewerkschaftlichen Leistungen, wie Information und Beratung, Rechtsschutz, Berufshaftpflichtversicherung, GEW-Zeitungen und Schulkalender haben wir zielgerichtete Angebote für Lehramtsanwärter*innen. Dazu gehören die bundesweit größte Lehrprobenbörse, unser jährlicher GEW-Referendariatstag, spezielle Seminare für Referendar*innen und Berufseinsteiger*innen, ein Coaching im Referendariat und gezielte Unterstützung bei der Bewerbung und Einstellung in den Schuldienst. Die GEW BERLIN ist ständig dabei, ihre Kompetenz und ihre Leistungen für angehende Lehrerinnen und Lehrer auszubauen und neue Angebote zu entwickeln. Für nur 4 Euro Mitgliedsbeitrag im Monat (im regulären Referendariat) könnt ihr davon profitieren. Wir möchten euch hier die wichtigsten Leistungen kurz vorstellen.

DIE GEW-LEHRPROBENBÖRSE

Um dem Stress in der Ausbildung gezielt entgegenzuarbeiten und zu helfen, aus dem Fleiß vorangegangener Generationen Nutzen zu ziehen, stellt die GEW BERLIN im Internet mit der Lehrprobenbörse unter der Adresse www.gew-berlin.de/lehrprobenboerse ca. 3.000 Unterrichtsentwürfe als pdf-Dateien zum kostenlosen Download bereit.

Die Lehrprobenbörse funktioniert nach dem Tauschprinzip: Wer drei Entwürfe (Nicht-Mitglieder: einen Entwurf) heruntergeladen hat, muss einen spenden, um weitere Lehrproben zu erhalten. Neue Unterrichtsentwürfe sind natürlich auch sonst heiß begehrt.

Telefonische Auskunft zur Lehrprobenbörse: 030 219 993-0.



SCHULSCHLÜSSEL VERLOREN? DIE GEW-BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG HILFT

Für ihre Mitglieder hat die GEW BERLIN eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Die Beiträge zu dieser Versicherung sind automatisch im Mitgliedsbeitrag der GEW enthalten.

Im Rahmen dieses Vertrages besteht eine Berufshaftpflichtversicherung für alle berufstätigen Mitglieder, die mindestens drei Monate Mitglied der GEW im Landesverband Berlin sind (unmittelbar davor liegende Mitgliedschaften in anderen GEW-Landesverbänden bzw. in anderen DGB-Gewerkschaften werden angerechnet), und die ihre Beiträge entsprechend den Bestimmungen der Beitragsordnung der GEW ununterbrochen gezahlt haben.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer gesamten dienstlichen Tätigkeit. Darüber hinaus sind z. B. folgende Risiken mitversichert:

- Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schülern oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und aus damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen oder Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr,
- die Vorbereitung, Leitung und Durchführung auch solcher Veranstaltungen (z. B. Sport, Arbeitsgemeinschaften, Wanderungen, Reisen), die nicht von der Schule angeordnet sind, aber mittelbar mit der dienstlichen Tätigkeit eines Lehrers im Zusammenhang stehen und für die das Mitglied außerdienstlich bzw. freiwillig tätig wird,
- Schäden am Eigentum der Schule bzw. Dienststelle oder an von Dritten für den Schulbetrieb zur Verfügung gestellten Sachen bis zu 10.000 € je Schadensfall,
- Verlust von Schlüsseln bis 30.000 € je Schadensfall.

DIE BBZ – BERLINER BILDUNGSZEITSCHRIFT

Alle Mitglieder erhalten 6 x im Jahr die „bbz“, die Mitgliederzeitung der GEW BERLIN. Die „bbz“ ist eine bildungspolitische Zeitschrift. Berichte und Kommentare zur Bildungspolitik sind ein wesentlicher Bestandteil. Wichtige Reformen, wie die Lehrer*innenbildung sind Themen der bbz ebenso wie die Inklusion oder die Sekundarschule. Politische Themen und die Arbeitsbedingungen der Kolleg*innen im Bildungsbereich kommen dabei nicht zu kurz. Die bbz spiegelt die Vielfalt der Diskussionen in der GEW wider, nicht zuletzt weil sie allen Mitgliedern für Beiträge offen steht und kein Vorstandsorgan ist.

DER BERLINER SCHULKALENDER

Alle GEW-Mitglieder erhalten kostenlos den „Berliner Schulkalender“ mit allem, was sie im Berufsalltag brauchen: Stundenpläne und Zensurenlisten, Schuljahreskalendarium und Monatsplaner sowie viele Seiten mit Adressen, die durch das Internet-Angebot des Landesverbandes ergänzt werden.

DER PERSONALRAT – EURE VERTRETUNG VOR ORT

Personalräte sind von den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes gewählte Interessenvertretungen. Ihre Rechte und Aufgaben sind durch das Personal-

Der Personalrat hat sein Büro im Gebäude der Senatsbildungsverwaltung, **Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin** und ist dort unter **030 902 27 67 52** sowie per Email unter mail@pr-laa.de erreichbar.

Darüber hinaus bieten die Personalratsmitglieder persönliche Sprechzeiten an. Mehr dazu findet ihr unter www.pr-laa.de

Die Kontaktdaten der Personalräte gibt's hier: www.gew-berlin.de/pr

vertretungsgesetz geregelt. Die Lehramtsanwärter*innen in Berlin haben einen eigenen zentralen Personalrat, der einmal pro Jahr von allen Lehramtsanwärter*innen in den Seminaren gewählt wird. Die Mitglieder des Personalrats sind selbst alle im Referendariat und kennen von daher eure Probleme sehr genau, schließlich sind es auch ihre eigenen.

Die Anzahl der Mitglieder des Personalrats hängt von der Gesamtzahl aller Lehramtsanwärter*innen ab. Zurzeit besteht der Personalrat aus 13 Mitgliedern. Die GEW BERLIN stellt als stärkste Organisation im Referendariat seit vielen Jahren sämtliche Mitglieder des Personalrats. Sie schult und unterstützt den Personalrat, was eine effektive Vertretung eurer Interessen erst möglich macht.

Für die angestellten Lehrkräfte im berufsbegleitenden Referendariat ist der Personalrat der Lehramtsanwärter*innen nicht zuständig! Sie werden

durch die Personalräte der allgemeinbildenden Schulen in ihrem jeweiligen Schulbezirk oder (bei Einsatz in einer berufsbildenden Schule) durch den Personalrat der zentral verwalteten und berufsbildenden Schulen vertreten. Auch in diesen Personalräten stellt die GEW BERLIN über 80 % der Mitglieder.

Die wichtigsten Rechte eures Personalrats sind:

Mitbestimmung bei Einstellungen

Auch eure Einstellung setzte die Zustimmung des Personalrats voraus. Der Personalrat prüft u. a., ob die gesetzlichen Vorschriften (wie z.B. Lehrkräftebildungsgesetz) eingehalten und alle Bewerber*innen gleich behandelt werden.

Mitbestimmung bei Entlassungen

Der Personalrat muss bei jeder geplanten Entlassung beteiligt werden, d. h. die Senatsbildungsverwaltung braucht dafür eine Zustimmung. Wenn irgend-eine Möglichkeit besteht, eine Entlassung zu verhindern, wird der Personalrat dieses versuchen.

Anwesenheit bei Prüfungen

Der Personalrat hat das Recht, alle Prüfungen zu besuchen. Leider darf er nur an den Teilen der Prüfung teilnehmen, bei denen auch der/die Prüfungskandidat*in anwesend ist- die Beratungen der Prüfungskommission sind ihm vor-enthalten. Ferner darf er in seiner abschließenden Stellungnahme lediglich etwas zum formalen Ablauf der Prüfung anmerken.

Trotzdem nimmt der Personalrat durch die Teilnahme grundsätzlich eine wichtige Kontrollfunktion wahr. Die Anwesenheit dient vor allem eurer persönlichen Unterstützung in der stressigen Prüfungssituation. Sprecht den Personalrat rechtzeitig vor eurer Prüfung an.

Informationsrecht

Der Personalrat hat das Recht, von der Dienstbehörde über alle Ausbildungsbelange umfassend informiert zu werden. Damit kann er eure Interessen zum Teil recht wirkungsvoll gegenüber der Dienstbehörde vertreten (z. B. spezielle Probleme eines Seminars, Umfang des selbstständigen Unterrichts, Seminarwechsel usw.). Alle diese Fragen werden in regelmäßigen Gesprächen zwischen Vertreter*innen des Personalrats und der Dienstbehörde erörtert und häufig auch zu Gunsten der Lehramtsanwärter*innen gelöst.

Personalversammlungen

Der Personalrat führt in der Regel mindestens einmal im Jahr eine Personalversammlung für alle Lehramtsanwärter*innen durch. Hier werden Probleme der Ausbildung gemeinsam diskutiert, mögliche Aktionen und Forderungen beschlossen. Zum Besuch der Personalversammlungen gibt es dienstfrei.

In unregelmäßigen Abständen gibt der Personalrat Infos heraus, die in den Seminaren verteilt werden und euch über die Arbeit des Personalrats und Vor-kommnisse in anderen Seminaren usw. informieren.

Habt ihr Interesse im Personalrat mitzuarbeiten?

Wendet euch an die **GEW BERLIN: Matthias Jähne**, Tel.: 030 219 993-59,

Email: matthias.jaehne@gew-berlin.de



* Dieses Kapitel gilt mit Ausnahme des letzten Teils „Vorsicht Fallen“ auf S. 50 nicht für Lehrkräfte im berufsbegleitenden Referendariat. Sie finden alle arbeitsrechtlichen Hinweise in den **Tipps für den Berufseinstieg in die Berliner Schule – 2023** unter www.gew-berlin.de/einstieg-schule sowie in dieser Broschüre ab Seite 29.

GELD IM REFERENDARIAT UND DIE WICHTIGSTEN RECHTLICHEN TIPPS*

STAND 2023

DIE MONATLICHEN BEZÜGE

Die Bezüge im Referendariat („Anwärterbezüge“) setzen sich zusammen aus einem

a) Grundbetrag

b) evtl. Familienzuschlag für Verheiratete und/oder mit Kindern.

Zum 1.12.2022 hat Berlin die Bezüge erhöht; die Grundbeträge um 50 € und die Familienzuschläge der Stufen 1 bis 3 um 2,8 %.

a) Monatliche Anwärterbezüge – Grundbeträge Berlin (gültig seit 1.12.2022 - alles ohne Gewähr!)

- Lehrämter ISS/Gymnasium und berufsbildende Schule (einschließlich mit Sonderpädagogik): A 13 Z: 1.606,14 €
- Lehramt Grundschule (einschließlich mit Sonderpädagogik): A 13: 1.567,47 €

b) Monatliche Familienzuschläge Berlin (gültig seit 1.12.2022 - alles ohne Gewähr!)

- Verheiratete/eingetragene Lebenspartner*innen und ggf. Ledige mit Kind im Haushalt: 150,10 €
- Zuschlag für das erste und zweite Kind jeweils: 128,39 €
- Zuschlag für das dritte Kind: 819,76 €
- Zuschlag für das vierte und jedes weitere Kind: 678,99 € (pro Kind)

Ledige mit Kind im Haushalt erhalten den Zuschlag „Verheiratet“ (150,10 €) ebenfalls, wenn das Gesamteinkommen des Kindes den sechsfachen Betrag dieses Zuschlags nicht überschreitet (also aktuell nicht höher als 900,60 € ist). Zum Einkommen des Kindes zählen das staatliche Kindergeld, der kinderbezogene Anteil im Familienzuschlag und der Unterhalt Dritter (i. d. R.

des anderen Elternteils). Beamte*innen erhalten ihre Bezüge immer am ersten des Monats im Voraus für diesen Monat. Wer das Referendariat im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (Ausbildungsvertrag) absolviert, bekommt die Bezüge immer rückwirkend am letzten Tag des Monats.

TIPP

Den aktuellen Stand der Anwärterbezüge findet ihr immer unter

www.gew-berlin.de/referendariat

„WEIHNACHTSGELD“ (JAHRESSONDERZAHLUNG)

Nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung erhalten Anwärter*innen in Berlin seit 2018 einen Betrag von 500 €. Das „Weihnachtsgeld“ wird nur gewährt, wenn das Dienstverhältnis am 1. Dezember des jeweiligen Jahres besteht und seit dem ersten Arbeitstag im Monat Juli (i.d.R. 1. Juli) ununterbrochen bestanden hat. Wer also im August ins Referendariat eingestellt wird, erhält es erst im darauf folgenden Jahr. Hat das Referendariat nicht das ganze Kalenderjahr bestanden, wird das „Weihnachtsgeld“ gekürzt – für jeden vollen Kalendermonat ohne Bezüge um 1/12. Wer also im Februar ins Referendariat eingestellt wird, erhält 11/12 von 500 € (der Monat Februar zählt noch mit).

Bei **Elternzeit** wird das Weihnachtsgeld bis zum vollendeten 12. Lebensmonat des Kindes nicht gekürzt, wenn vor Beginn der Elternzeit das Referendariat bereits bestand.

Zuschlag für Kinder: Für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Kindergeld im Monat Dezember besteht, wird zusätzlich ein Sonderbetrag in Höhe von 50 € gewährt. Eine Kürzung (s. o.) erfolgt hier nicht. Die Auszahlung des „Weihnachtsgeldes“ erfolgt mit den Bezügen im Monat Dezember.

VERMÖGENSWIRKSAME LEISTUNGEN

Der staatliche Dienstherr zahlt einen kleinen Zuschuss zur „Vermögensbildung“. Voraussetzung dafür ist die Einrichtung eines entsprechenden Kontos. Näheres erfährt man bei seiner Bank oder Sparkasse.

Der monatliche Zuschuss beträgt 6,65 € für alle Lehramtsanwärter*innen.

WAS BLEIBT NETTO IN DER TASCHE? (STEUERN, KRANKEN- UND PFLEGEVERSICHERUNG)

Das Referendariat wird grundsätzlich im Beamtenverhältnis auf Widerruf abgeleistet (Ausnahme: Nicht EU-Bürger*innen und ggf. im Teilzeit-Referendariat). Beamtinnen und Beamte sind „sozialversicherungsfrei“. Es fallen also keine Beiträge zur Rentenversicherung und keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung an. Das heißt: Von den Anwärterbezügen (einschließlich evtl. Familienzuschlag und „Weihnachtsgeld“) sind abzuziehen:

a) Steuern (evtl. auch Kirchensteuer):

Die Höhe hängt von der individuellen Steuerklasse und dem Familienstand ab. Beispiel: ledige Referendarin, Lehramt ISS/Gymnasium, ohne

Kind, ohne Kirchensteuer: Anwärterbezüge monatlich in Berlin (ab 01.12.2022): 1.606,14 € (ohne vermögenswirksame Leistungen), monatlicher Steuerabzug 2022: 96,83 €; verbleibt monatliches Netto von 1.509,31 € (Angaben ohne Gewähr).

b) Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung (KV und PV):

Hier gibt es zwei Möglichkeiten: Man kann sich entweder freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse oder privat in einer privaten Krankenkasse versichern. Beides hat Vor- und Nachteile. In den meisten Fällen ist eine private Kranken- und Pflegeversicherung bisher günstiger, da die sog. „Beihilfeberechtigung“ (Zuschuss des Staates zu den Krankheitskosten der Beamten) bei der Höhe des Beitragssatzes berücksichtigt wird. Darüber hinaus bieten die privaten Krankenkassen einen sog. Ausbildungstarif an. Die freiwillige gesetzliche KV ist immer eine Vollversicherung. Allerdings gilt bei der privaten KV das Individualprinzip: Je jünger und gesünder man ist, desto günstiger ist der Beitragssatz – und umgekehrt. Bei der gesetzlichen KV gilt das Solidarprinzip: Alter und Gesundheitszustand spielen keine Rolle. Zu beachten ist ferner, dass es bei der privaten KV keine beitragsfreie Mitversicherung von Familienangehörigen (Ehepartner, Kinder) gibt.

Nicht zu unterschätzen ist außerdem, dass man als privat Versicherte*r die Rechnungen für Arztbesuche und Leistungen i.d.R. zunächst selbst bezahlen muss.

Pauschale Beihilfe für gesetzlich versicherte Beamt*innen

Das Land Berlin hat zum 1. Januar 2020 eine gesetzliche Regelung geschaffen, wonach Beamt*innen eine pauschale Beihilfe als Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag erhalten können. Das reduziert die bisher hohen Kosten bei einer gesetzlichen Versicherung im Beamtenverhältnis deutlich. Rechtsgrundlage für die pauschale Beihilfe ist § 76 Abs. 5 Landesbeamten-gesetz Berlin. Auch privat versicherte Beamt*innen können auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen die pauschale Beihilfe anstelle der individuellen Beihilfeleistungen wählen. Der Antrag auf die pauschale Beihilfe wirkt immer ab dem Ersten des Monats, der auf die Antragstellung folgt. Eine rückwirkende Antragstellung ist nicht möglich! Daher sollte der Antrag immer im Monat vor Beginn des Referendariats (Beamtenverhältnisses) beim Landes-verwaltungsamt gestellt werden. Die Nachweise (Personalnummer; Höhe des Krankenversicherungsbeitrags) können nachgereicht werden. Beachtet unser ausführliches Info zur Krankenversicherung im Referendariat unter www.gew-berlin.de/referendariat

Nach Beendigung des Referendariats und damit des Beamtenverhältnisses ist ein Wechsel von der privaten zur gesetzlichen Krankenversicherung nur in folgenden Fällen möglich:

- bei einem Anspruch auf Familienversicherung, wenn der Ehepartner/die Ehepartnerin Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse ist. Die (beitragsfreie) Familienversicherung ist aber nur möglich, wenn man selbst nicht erwerbstätig ist. Lediglich ein Minijob ist zulässig.
- bei Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (nicht bei selbstständigen Tätigkeiten, wie z. B. Honorarverträgen). Wer bereits mit Beginn des Arbeitsverhältnisses die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreitet (2023: 66.600 €/Jahr), wird nicht versicherungspflichtig. Man kann sich dann nur innerhalb von drei Monaten nach erstmaliger Aufnahme einer Beschäftigung nach der Ausbildung freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichern. Allerdings kann es bei der Kündigung der privaten Krankenversicherung zu Problemen kommen. Lasst euch daher frühzeitig beraten!
- bei (Rest-) Ansprüchen auf Arbeitslosengeld I. Bei Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) entsteht keine Versicherungspflicht. Man muss in dieser Zeit in der privaten Kasse bleiben.

Wenn keiner der genannten Fälle zutrifft, ist ein „Wechsel“ in die gesetzliche KV zunächst nicht möglich. **Wer nach dem Referendariat bei der Einstellung verbeamtet wird, kann ebenfalls nicht von der privaten in die gesetzliche KV wechseln.** Wichtig ist, sich vor Abschluss eines privaten Krankenversicherungsvertrages gründlich darüber zu informieren, wie die Kündigungsregelungen und Kündigungsfristen dieses Vertrages sind.

KEINE RENTEN- UND ARBEITSLOSEN-VERSICHERUNG

ACHTUNG!

Wer bereits im Studium privat versichert war, hat in den meisten Fällen keine Möglichkeit, sich im Referendariat freiwillig gesetzlich zu versichern. Genauere Auskünfte erteilen die Krankenkassen bzw. die GEW für ihre Mitglieder.

Aufgrund des Beamtenverhältnisses fallen hier keine Beiträge an. Nachteil: Kein Anspruch auf Arbeitslosengeld I nach dem Referendariat. Wer bereits vor dem Referendariat, i.d.R. nach dem Studium längere Zeit versicherungspflichtig gearbeitet hat, kann evtl. schon einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I erworben haben. In diesem Fall bitte unbedingt als Mitglied in der GEW beraten lassen, da dann eine Arbeitslosmeldung vor Beginn des Referendariats sinnvoll sein kann.

Die fehlende Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen ist da-

gegen kein Problem. Das Land Berlin muss euch für die Zeit des Referendariats in der Rentenversicherung nachversichern, wenn ihr nicht unmittelbar nach dem Referendariat oder voraussichtlich innerhalb von zwei Jahren erneut verbeamtet werdet.

ZUSATZVERDIENST DURCH NEBENJOBS

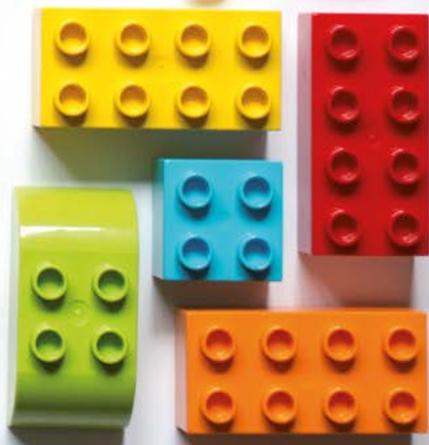
Anders als beim Studium sind Nebenjobs nur in sehr begrenztem Umfang möglich. Im Referendariat seid ihr (Vollzeit)-Beamte und unterliegt damit auch den beamtenrechtlichen Regelungen in Bezug auf Nebentätigkeiten. Das heißt: Für die Ausübung eines bezahlten Nebenjobs ist eine vorherige Genehmigung durch die Senatsverwaltung (Personalstelle) notwendig.

Der zeitliche Umfang darf etwa 4 Stunden pro Woche betragen, im Einzelfall auch darüber, wenn die Nebentätigkeit z. B. überwiegend am Wochenende oder abends durchgeführt wird. Generell gilt, dass die Ausbildung nicht darunter leiden darf. In der Praxis werden Anträge auf Nebentätigkeit durch die Senatsverwaltung häufig schon bei geringfügiger Überschreitung der 4 Stunden abgelehnt. Es lohnt sich in diesen Fällen immer, gegen einen Ablehnungsbescheid Widerspruch einzulegen.

Während einer Elternzeit im Referendariat gelten andere Grenzen. Da ist mit Zustimmung des Landes Berlin eine Erwerbstätigkeit von bis zu 32 Zeitstunden pro Woche möglich.

Ein paralleles Studium oder eine Promotion sind bei der Senatsverwaltung lediglich „anzuzeigen“, d. h. schriftlich darüber zu informieren. Wer einen Nebenjob ausübt, muss von dem Verdienst grundsätzlich Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zahlen (Ausnahme: Kranken- und Pflegeversicherung – wegen des Beamtenstatus). Die Einschreibung in einer Hochschule bringt dabei keine Vorteile mehr (Arbeiten im sog. Studentenstatus ist nicht mehr möglich!)

Zu Einzelheiten berät die GEW BERLIN ihre Mitglieder bei Fragen rund ums Arbeits- und Sozialversicherungsrecht.



MIT KIND IM REFERENDARIAT (MUTTERSCHUTZ, ELTERNZEIT)

Während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz (regelmäßig 6 Wochen vor bis 8 Wochen nach der Entbindung) werden die Anwärterbezüge weiter gezahlt. Auch im Referendariat können Mütter und Väter in Elternzeit gehen. Für die Berliner Beamt*innen gilt zur Elternzeit die entsprechende Verordnung des Bundes vom 12.02.2009 (BGBl I, S.230) in Verbindung mit dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.

Der Anspruch auf Elternzeit besteht grundsätzlich bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Der Antrag auf Elternzeit muss 7 Wochen vor Beginn schriftlich gestellt werden. Bis zu 24 Monate der insgesamt zustehenden dreijährigen Elternzeit können auch zwischen dem 3. und dem 8. Geburtstag des Kindes genommen werden. Die Antragsfrist beträgt dann 13 Wochen. Während der Elternzeit werden keine Anwärterbezüge gezahlt. Es besteht aber Anspruch auf das staatliche Elterngeld in den ersten 12 Lebensmonaten des Kindes (längstens in den ersten 14 Lebensmonaten, wenn auch der andere Elternteil mindestens zwei Monate Elternzeit nimmt). Die Anwärterbezüge in der Mutterschutzzeit nach der Entbindung werden auf das Elterngeld angerechnet. Neben diesem Basiselterngeld gibt es für alle ab 1. Juli 2015 geborenen Kinder mit dem Elterngeld Plus diverse weitere Kombination

möglichkeiten, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann.

Die Höhe des Elterngeldes beträgt **65 % des durchschnittlichen Nettoeinkommens der 12 Kalendermonate vor dem Kalendermonat, in dem der Mutterschutz beginnt (beim anderen Elternteil: der 12 Kalendermonate vor dem Kalendermonat der Geburt)**. Liegt das durchschnittliche Nettoeinkommen zwischen 1.200 und 1.000 €, sind es 67 %. Bei einem Nettoeinkommen von weniger als 1.000 € wird der Prozentsatz schrittweise auf bis zu 100 % angehoben. In jedem Fall wird ein Mindestbeitrag von 300,- € gewährt.

In der Elternzeit sind die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung weiter zu zahlen. Auch bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenkasse Versicherten besteht keine Beitragsfreiheit. Die Beihilfeberechtigung bleibt in der Elternzeit erhalten. Während der Elternzeit werden die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung auf Antrag bei der Personalstelle in voller Höhe erstattet.

TIPP

Mit dem Antrag auf Elternzeit gleich die Übernahme des Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrages in der Personalstelle beantragen. Dazu Nachweis über die Beitragshöhe von der Krankenkasse dazu legen.

SONDERURLAUB ZUR KINDERERZIEHUNG ODER BEI PFLEGEBEDÜRFTIGEN ANGEHÖRIGEN

Die GEW BERLIN hat es durchgesetzt, dass es auch jenseits der Elternzeit möglich ist, sich im Referendariat beurlauben zu lassen. Nach § 6 Abs. 9 der VSLVO kann auf Antrag Sonderurlaub ohne Bezüge gewährt werden, wenn

- mindestens ein Kind unter 18 Jahren betreut wird oder
- pflegebedürftige Angehörige gepflegt werden oder
- bei eigener Schwerbehinderung oder gleichgestellter Behinderung nach § 2 Abs. 2 und 3 SGB IX.

Allerdings kann dieser Sonderurlaub nur einmal während des Referendariats beantragt werden und ist auf längstens 12 Monate begrenzt. Der Antrag kann frühestens mit Beginn des Referendariats mit einer Antragsfrist von zehn Wochen vor Antritt der Beurlaubung gestellt werden. Die Regelung gilt auch im berufsbegleitenden Referendariat. Insbesondere Eltern, für deren Kind / Kinder keine Elternzeit mehr möglich ist, können den Sonderurlaub nutzen, um die familiären Verpflichtungen ohne Abbruch des Referendariats zu erfüllen.

WAS IST BEI KRANKHEIT ZU BEACHTEN?

Bei einer Erkrankung ist unverzüglich das Schulpraktische Seminar zu informieren. Außerdem muss die Schule bis spätestens 7:30 Uhr von der Krankmeldung unterrichtet werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung („Krankschreibung“) ist spätestens am vierten Kalendertag der Krankheit beim Schulpraktischen Seminar vorzulegen. Bei Erkrankung in der Prüfungsphase muss die „Krankschreibung“ unverzüglich vorgelegt werden. Das gilt insbesondere bei Erkrankung an Prüfungstagen. In diesem Fall verlangt die Senatsverwaltung zusätzlich ein ärztliches Attest, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Beachtet dazu das entsprechende Merkblatt, welches ihr in eurem Allgemeinen Seminar erhalten. Können schriftliche Prüfungsteile (schriftliche Modulprüfung oder das Prüfungsportfolio) wegen Erkrankung nicht fristgerecht eingereicht werden, ist eine Nachfrist zu gewähren.

Bei Krankheit werden die Anwärterbezüge einschließlich evtl. Familienzuschläge weiter gezahlt. Nach § 6 Absatz 8 der VSLVO kann das Referendariat verlängert werden, wenn die Abwesenheitszeiten sieben Wochen (49 Kalendertage) übersteigen. Wer also insgesamt länger als sieben Wochen krank

war, sollte bei Bedarf rechtzeitig einen Antrag auf Verlängerung des Referendariats stellen. In einer Wiederholungsphase kann verlängert werden, wenn es mehr als drei Wochen sind.

Dauert die Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten länger als drei Monate, ist damit zu rechnen, dass die Dienstbehörde eine amtsärztliche Untersuchung anweist. Dabei wird geprüft, ob die Dienstfähigkeit innerhalb der nächsten sechs Monate voraussichtlich wieder voll hergestellt sein wird (Prognose). Ist das nicht der Fall, wird die Dienstbehörde eine Entlassung wegen Dienstunfähigkeit einleiten. Dabei hat sie Fristen zu beachten und den Personalrat der Lehramtsanwärter*innen zu beteiligen. Spätestens bei einer Aufforderung zur Amtsarztuntersuchung solltet ihr daher Kontakt mit eurem Personalrat aufnehmen. Mitglieder der GEW haben Anspruch auf die gewerkschaftliche Rechtsberatung.

WAS TUN BEI PROBLEMEN IN DER AUSBILDUNG?

Probleme können immer mal auftreten. Damit diese nicht unüberwindbar werden, sollte man frühzeitig reagieren und diese keineswegs auf die lange Bank schieben. Meist hilft schon ein klärendes Gespräch mit den Seminarleiter*innen oder den Schulleiter*innen. Ein Wechsel des bzw. der Seminare oder auch der Schule kann eine Lösung sein. Beachtet dabei die Hinweise auf Seite 20/21.

Sprecht rechtzeitig auch die Kolleginnen und Kollegen in eurem Personalrat an. Sie haben nach dem Personalvertretungsgesetz u. a. die Aufgabe, euch im Einzelfall gegenüber euren Vorgesetzten und Ausbilder*innen zu unterstützen und eine Lösung des Problems zu befördern. GEW-Mitglieder können die gewerkschaftliche Beratung in Anspruch nehmen. Wendet euch in den Schulen an eure anleitenden Lehrer*innen und/oder an Lehrer*innen eures Vertrauens. Je früher und offener ihr an Probleme und Konflikte herangeht, desto besser sind die Chancen, diese zu beheben und das Referendariat erfolgreich durchzuführen – damit ihr die Hinweise des nächsten Kapitels nicht benötigt.

VORSICHT FALLEN: „UNTERBRECHUNG“ BZW. ABRUCH DES REFERENDARIATS

Eine „Auszeit“ während der Referendariats ist nur möglich durch Elternzeit (siehe Seite 47) oder durch Sonderurlaub zur Kindererziehung, zur Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen (siehe Seite 48) oder bei eigener Schwerbehinderung. Auch bei Krankheit bleibt man natürlich im Referendariat.

Wenn Probleme auftreten, sollte man zunächst versuchen, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, diese zu beheben bzw. abzumildern – siehe vorheriges Kapitel.

Wenn trotzdem keine Lösung gefunden werden kann, bleibt als schlechteste Alternative nur der eigene Antrag auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis. Ein solcher Antrag ist nach § 23 Absatz 1 Nr. 4 Beamtenstatusgesetz ohne Frist jederzeit möglich. Die Entlassung ist durch die Dienstbehörde zum beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Dabei sind unbedingt die möglichen prüfungsrechtlichen Folgen zu beachten.

Wird man nach Beginn des Prüfungszeitraums (für die unterrichtspraktische Prüfung) auf eigenen Antrag entlassen, gilt die Staatsprüfung erstmals als nicht bestanden (§ 23 Absatz 6 Verordnung Vorbereitungsdienst und Staatsprüfung). Die GEW BERLIN hat es durchgesetzt, dass es in dem Fall die Möglichkeit gibt, sich später erneut in Berlin zu bewerben und die Wiederholungsprüfung abzulegen.

Anders ist es, wenn man auf Antrag entlassen wird, nachdem die Staatsprüfung bereits erstmals nicht bestanden wurde. Dann ist man aufgrund des Entlassungsantrags endgültig durchgefallen (§ 26 Absatz 9 der VSLVO). Einen Anspruch auf Wiederholung der Prüfung gibt es dann nicht. Das gilt auch für andere Bundesländer. Entscheidend ist das Datum, an dem das Referendariat

endet, nicht das Antragsdatum!

Sofern der Entlassungsantrag noch keine prüfungsrechtlichen Folgen hat, kann man sich zu einem späteren Zeitpunkt erneut um Zulassung zum Referendariat in Berlin bewerben.

Bei einer Wiedereinstellung in Berlin werden die früheren Zeiten angerechnet. Es müssen aber mindestens 12 Monate Ausbildungsdauer gewährt werden. Wenn vor der Entlassung bereits die Modulprüfung (oder nach alter Regelung beide Modulprüfungen) erfolgreich abgeschlossen wurde, erfolgt die Zulassung für mindestens 6 Monate.

TIPP

Die GEW bietet für ihre Mitglieder auch ein Coaching im Referendariat an (Einzeltermine). Bei Interesse meldet euch bei **Matthias Jähne** unter **Tel. 030 219 993-59**.

ADRESSEN

GEW BERLIN

Ahornstr. 5, 10787 Berlin

Telefon: 030 219 993-0

Fax: 030 219 993-50

E-Mail: info@gew-berlin.de

www.gew-berlin.de | www.facebook.com/GEW.BERLIN

twitter.com/GEW_BERLIN

www.instagram.com/gewberlin

Junge GEW

Eure Gruppe in der GEW BERLIN

E-Mail: junge-gew@gew-berlin.de

www.gew-berlin.de/jungegew

Personalrat der Lehramtsanwärter*innen

bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

Telefon: 030 90227-6752

E-Mail: mail@pr-laa.de

www.pr-laa.de

Personalräte für Lehrkräfte im berufsbegleitenden Referendariat

www.gew-berlin.de/pr

Lehrprobenbörse der GEW BERLIN

www.gew-berlin.de/lehrprobenboerse

Auskünfte: 030 219 993-0

IMPRESSUM

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft im DGB

Landesverband Berlin

Ahornstr. 5, 10787 Berlin-Schöneberg

Telefon: 030 219 993-0

Fax: 030 219 993-50

E-Mail: info@gew-berlin.de

www.gew-berlin.de

Redaktion: Matthias Jähne

Gestaltung: Dorothee Menden, Berlin

Neuaufgabe: 5. Auflage 3000

Stand: Januar 2023

Aktuelle Informationen unter:

www.gew-berlin.de/referendariat

Bildnachweise: Titel: Bady Qb; S. 6: Marianne Bos; S. 13: Danielle Macinnes;
S. 18: Tim Gouw; S. 22: Hannah Olinger; S. 26: Bianca Ackermann; S. 28: Andrew Neel;
S. 34: Christina Wocintechat; S. 37: Alex Bracken; S. 40: Didier Weemaels;
S. 46: Vanessa Bucceri (alle unsplash.com)

www.gew-berlin.de

 [gew.berlin](https://www.facebook.com/gew.berlin)

 [gew_berlin](https://twitter.com/gew_berlin)

 [gewberlin](https://www.instagram.com/gewberlin)

